



**Vorlagennummer:** BV/12450/26  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

## **Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege**

**Datum:** 29.04.2026  
**Federführung:** Bereich 5-31 - Frühkindliche Bildung und Betreuung  
**Organzuständigkeit:** RAT

### **Beratungsfolge**

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	25.06.2026	Ö
Verwaltungsausschuss	19.08.2026	Ö
Rat der Hansestadt Lüneburg	20.08.2026	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Neufassung der Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Hansestadt Lüneburg in der als Anlage vorliegenden Form wird zugestimmt.

### **Sachverhalt**

2022 hatten sich die Verwaltungen von Hansestadt und Landkreis Lüneburg anlässlich der Aussprachen zu einer Neufassung der jeweiligen Satzung beider Jugendhilfeträger zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) verpflichtet, die Höhe der Förderleistungen in der Kindertagespflege fortan regelmäßig auf ihre Verhältnismäßigkeit zur allgemeinen Kostenentwicklung zu prüfen und ggfs. notwendige Anpassungen zu empfehlen.

Dies korrespondiert mit den Aufträgen gemäß § 23 SGB VIII Abs. 2 und 2a, nach denen die laufenden Leistungen für Kindertagespflegepersonen leistungsgerecht auszugestalten sind und eine Erstattung angemessener Kosten enthalten müssen, die im Rahmen der Tätigkeit für Sachaufwand entstehen.

Ein entsprechender Prüfungsprozess fand letztmals im Zeitraum März bis Oktober 2023 durch das Familienbüro der Region Lüneburg statt und resultierte in einer Anpassung der Förderleistungen zum 01.01.2024. Im Zeitraum Oktober bis Dezember 2025 fand nun ein erneuter Prüfungsprozess statt. Hansestadt und Landkreis kamen dabei zum Ergebnis, dass eine erneute Anpassung der Förderleistungen erforderlich ist.

Die detaillierten Ergebnisse der Prüfung wurden den Fraktionen des Lüneburger Kreistags und des Rates der Hansestadt Lüneburg am 20.04.2026 in Form eines Arbeitspapiers zur Verfügung gestellt.

Dieses Dokument enthielt neben Empfehlungen zur Anpassung der bestehenden Förderleistungen auch eine Darstellung der wirtschaftlichen Auswirkungen bei einer

entsprechenden Umsetzung sowie Vorschläge zur Implementierung von Leistungen, die eine angemessene inklusive Betreuung in Kindertagespflege ermöglichen sollen. Es beleuchtete auch Situation der Kindertagespflegepersonen: Durch den unerwarteten Rückgang der Kinder unter 3 Jahren und gleichzeitig gesunkener Betreuungs-Bedarfsquote stehen sie unter massivem wirtschaftlichem Druck. Viele ziehen ein Tätigkeitsende in Erwägung. Die Verwaltung prüft in einem zweiten Schritt, wie sie Kindertagespflege auch über eine Satzungsanpassung hinaus stärken kann, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Die Empfehlungen, deren Berechnungsgrundlagen und die weiteren Inhalte des Arbeitspapiers wurden am 24.04.2026 im Rahmen einer verwaltungsübergreifenden interfraktionellen Arbeitsgruppe präsentiert und im Detail erläutert. Schriftliche Unterlagen hierzu liegen den Fraktionen vor.

Das Gros der beteiligten Vertreter:innen der Fraktionen des Lüneburger Kreistags und des Rates der Hansestadt Lüneburg haben den Verwaltungen im Nachgang signalisiert, dass sie den Empfehlungen folgen möchten. Auch mit der Interessensvertretung der Kindertagespflege fand ein Austausch hierzu statt. Diese hat die Anpassungsempfehlungen ebenfalls als angemessen bewertet und begrüßt. Hansestadt und Landkreis Lüneburg haben die Empfehlungen somit in den vorliegenden Satzungsentwurf eingearbeitet. Er enthält neben redaktionellen Änderungen und Präzisierungen bestehender Regelungen im Wesentlichen folgende Änderungen:

- eine Anhebung der Sachaufwandspauschale von 2,30 € auf 2,60 € und somit um 0,30 € pro Kind/Stunde
- eine Anhebung des Anerkennungsbetrags um 0,30 € in allen Satzungsstufen
- eine Anpassung des Anerkennungsbetrags bei sogenannter „sozialpädagogischer Kindertagespflege“: Statt des Pauschalbetrags von 6,- Euro pro Kind/Stunde eine Aufstockung des jeweiligen regulären Satzes einer Kindertagespflegeperson um jeweils 1,30 € pro Kind/Stunde
- die Möglichkeit der Finanzierung einer Gruppengrößenreduktion im Falle sozialpädagogischer Kindertagespflege (bisheriger Satzungsterminus für Förderung von Kindern mit erhöhtem individuellen Förderbedarf, der künftig entfallen soll) inklusive eines pauschalen finanziellen Ausgleichs des steuerrechtlichen Nachteils, der sich dadurch für Kindertagespflegepersonen ergibt, i. H. v. 150 € monatlich
- eine Anhebung der Förderung von 30,- Euro auf 60,- Euro pro Platz und Monat des Mietkostenzuschusses bei externen Betreuungs-Räumlichkeiten
- das Streichen einschränkender Formulierungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Nutzung der Kindertagespflege-Vertretungstützpunkte korrespondierend mit dem rechtlichen Auftrag gemäß §23 SGB VIII

Hansestadt und Landkreis Lüneburg streben in der Kindertagespflege stets eine inhaltsgleiche Satzung an. Beide Satzungen sollen in der neuen Fassung zum 01.10.2026 in Kraft treten.

Die Gesamtkosten für die Umsetzung aller empfohlenen Maßnahmen sind durch den aktuellen Haushaltsansatz gedeckt. Durch die deutlich gesunkene Zahl an aktiven Kindertagespflegepersonen, den gesunkenen Betreuungsbedarf und der damit einhergehenden sinkenden Zahl an geförderten Betreuungsstunden sind die Ausgaben für Förderleistungen in der Kindertagespflege insgesamt in einem Umfang gesunken, der die voraussichtlichen Mehrausgaben auch unter Berücksichtigung der Mindereinnahmen, die sich durch diese Entwicklung ergeben, mehr als vollständig kompensiert.

Die folgende Tabelle stellt diesen Sachverhalt anhand von Prognosen und zweier alternativer Szenarien für 2027 auf Basis aktueller Daten bis einschließlich Juni 2026 dar:

Aufgeschlüsselte Transferaufwendungen	voraussichtliches Ergebnis 2025	Prognose 2026 anhand Daten bis 06/2026	Prognose 2027 A (vorsichtiges Szenario)	Prognose 2027 B (realistisches Szenario)
<b>Prämissen</b>	<b>rund 270.000 geförderte Stunden</b>	<b>245.000 geförderte Stunden</b> <b>4 KTPP weniger als 2025</b>	<b>245.000 geförderte Stunden</b> <b>4 KTPP weniger als 2025</b>	<b>235.000 geförderte Stunden</b> <b>5 KTPP weniger als 2025</b>
Kosten geförderte Stunden und Vertretungspauschalen mit aktuellen Fördersätzen	1.412.381,88 €	1.279.881,88 €	1.279.881,88 €	1.226.881,88 €
Mehrkosten durch Anhebung der Fördersätze		36.750,00 €	147.000,00 €	141.000,00 €
Kosten Sozialversicherung	232.089,85 €	214.089,85 €	214.089,85 €	209.589,85 €
Kosten Fachberatung *	116.209,55 €	53.000,00 €	53.000,00 €	53.000,00 €
Mietkostenzuschüsse	26554,28 €	26554,28 €	26554,28 €	26554,28 €
Mehrkosten durch Anhebung der Mietkostenzuschüsse		3.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €
Mehrkosten durch inklusive Kindertagespflege	0,00 €	0,00 €	41.300,00 €	30.000,00 €
<b>SUMME AUSGABEN</b>	<b>1.787.235,56 €</b>	<b>1.613.276,01 €</b>	<b>1.773.826,01 €</b>	<b>1.699.026,01 €</b>
<b>Haushaltsansatz (nach Sperre) / bisherige Planung</b>	<b>2.200.000,00 €</b>	<b>2.200.000,00 €</b>	<b>1.800.000,00 €</b>	<b>1.800.000,00 €</b>
<b>Saldo Ansatz und Ausgaben</b>	<b>412.764,44 €</b>	<b>586.723,99 €</b>	<b>26.173,99 €</b>	<b>100.973,99 €</b>

Relevante Posten Erträge (ohne Defizitausgleich durch Landkreis gemäß Finanzvertrag)	voraussichtliches Ergebnis 2025	Prognose 2026	Prognose 2027	Prognose 2027
Finanzhilfe des Landes nach NKiTaG (wird auf Basis eines Kitajahres gewährt, daher die Abweichungen von 2026 zu 2027)	670.408,41 €	612.000,00 €	570.000,00 €	540.000,00 €
Einnahmen Elternbeiträge	401.627,67 €	365.050,00 €	365.000,00 €	350.000,00 €
<b>SUMME EINNAHMEN</b>	<b>1.072.036,08 €</b>	<b>977.050,00 €</b>	<b>935.000,00 €</b>	<b>890.000,00 €</b>
<b>Haushaltsansatz / bisherige Planung</b>	<b>1.095.000,00 €</b>	<b>1.105.000,00 €</b>	<b>890.000,00 €</b>	<b>890.000,00 €</b>
<b>Saldo Ansatz und Einnahmen</b>	<b>-22.963,92 €</b>	<b>-127.950,00 €</b>	<b>45.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

\* Summen ab 2026 umfassen zur Vergleichbarkeit auch ca. 30.000 € jährliche Personalkosten, die aber durch den Trägerwechsel im Haushalt an anderer Stelle abgebildet und über Zweckvereinbarung und Finanzvertrag mit dem Landkreis verrechnet werden.

Ziel	Unterziel	Bewertung			
<b>Hochwertige Bildung</b>		++	+	-	--
	Angebot von Bildungseinrichtungen, die kinder-, behinderten- und geschlechtergerecht sind	x			

<b>Weniger Ungleichheiten</b>		++	+	-	--
	Förderung der Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit	X			
	Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie	X			
<b>Ergänzungen</b>		++	+	-	--
	Erhaltung beruflicher Tätigkeitsfelder	X			

(++) deutlich positive Auswirkung, (+) positive Auswirkung, (-) negative Auswirkung, (--) erheblich negative Auswirkung

**Finanzielle Auswirkungen:**

➤ ja

➤ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum

Ausgaben / Einnahmen:

Zur Umsetzung der Maßnahme			Aktuelles HH-Jahr	HH-Jahr + 1	HH-Jahr + 2	HH-Jahr + 3	HH-Jahr + 4
Auszahlungen/ Aufwendungen	Investiv	HH-Plan					
		Lt. Vorlage					
	Ergebnis- haushalt	HH-Plan	2.200.000 €	1.800.000 €			
		Lt. Vorlage	1.613.276,01 € (davon ca. 30.000 € Personalkosten, im HH an anderer Stelle abgebildet)	1.699.026 € (davon ca. 30.000 € Personalkosten, im HH an anderer Stelle abgebildet)			
Folgekosten (ERGHH)	Sachaufwand	HH-Plan					
		Lt. Vorlage					
	Personal- aufwand	HH-Plan					
		Lt. Vorlage					
Einzahlungen/ Erträge	Investiv	HH-Plan					
		Lt. Vorlage					
	Ergebnis- haushalt	HH-Plan	1.105.000,00 €	890.000 €			
		Lt. Vorlage	977.050,00 €	890.000 € bis 935.000 €			

Finanzielle Mittel sind haushaltsrechtlich gesichert:

➤ ja

Investitionsnummer:			
Teilhaushalt:	Frühkindliche Bildung und Betreuung	Produkt:	361201
Haushaltsjahr:		2026	
Mittelherkunft:		➤laufender Ansatz	

Beschlussfassung vorbehaltlich der kommenden HH-Planung: ➤ nein

Prüfung möglicher Drittmittel ist erfolgt: ➤ ja

<b>Bezeichnung der Drittmittel:</b>		<b>Finanzhilfe nach NKiTaG</b>	
Antrag gestellt:	➤ nein (erst rückwirkend im Januar 2027 möglich)	Antrag bewilligt:	➤ nein (aber fortlaufende Zahlungen aus Basis des Vorjahresantrags)
<b>Höhe beantragter / bewilligter Drittmittel:</b>		ca. 30 bis 35%	
<b>Förderzeitraum:</b>		01.08.2026 – 31.07.2027	

Personelle Auswirkungen / Auswirkungen auf Stellenplan: ➤ nein

### **Anlage/n**

- Anlage 1: Entwurf Satzung Kindertagespflege HLG Neufassung zum 1.10.2026 (öffentlich)
- Anlage 2: Synoptische Gegenüberstellung aktuelle Satzung und Satzungsentwurf (öffentlich)
- Anlage 3: Arbeitspapier Interfraktionelle Arbeitsgruppe: Empfehlungen zur Förderung der Kindertagespflege (öffentlich)



# **Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg**

## **I. Präambel**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 368) in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NkiTaG) vom 07.07.21 (Nds. GVBl. 2021, S. 470) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 22-24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 20.08.2021 (BGBl. I S. 3932), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege**

- (1) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

Sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet, wird im Weiteren der Begriff „Kinderbetreuer:innen“ verwendet.

- (2) Zu den Aufgaben des öffentlichen Jugendhelfeträgers gehören nach § 23 SGB VIII

- Förderung
- Beratung
- Vermittlung
- Qualifizierung
- Vermittlung von Vertretungsmöglichkeiten

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt.

Diese Satzung regelt im Einzelnen:

- die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson
- die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege
- die Erhebung von Kostenbeiträgen

## II. Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen und Erlaubniserteilung

### § 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 (1) SGB VIII).
- (2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

### § 3 Eignung der Kindertagespflegeperson

- (1) Kindertagespflegepersonen sollen gemäß § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse nach § 18 Abs.1 NKiTaG hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (2) Geeignet als Kindertagespflegeperson ist, wer sich
  - durch Persönlichkeit
  - Sachkompetenz
  - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet und
  - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt (gilt nicht für Kinderbetreuer:innen)
- (3) Die Kindertagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.
- (4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
  - die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden
  - die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Kindertagespflegeperson und/oder die im Haushalt lebenden volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweisen
  - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen
  - keiner der Nachweise nach § 20 Abs.9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu Masern vorliegt.
- (5) Die Pflegeerlaubnis kann widerrufen werden, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die die Eignung gemäß §43 SGB VIII in Frage stellen.
- (6) Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden analog Anwendung auf die Kinderbetreuer:innen, wobei anstelle der Pflegeerlaubnis eine Eignungsanerkennung erteilt wird.

#### **§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Kindertagespflegepersonen haben unter anderem nach § 8b Abs.1 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

#### **§ 5 Förderung der Kindertagespflege**

- (1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Kindertagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt, und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.
- (2) Die Eignung nach § 23 Abs.1 und 3 SGB VIII liegt vor bei Personen, die
  - über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und
  - die in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege nach § 6 dieser Satzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen.

#### **§ 6 Richtlinie**

Die für den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers geltenden Anforderungen und Standards für Kindertagespflegepersonen nach den §§ 1 – 5 und 9 dieser Satzung werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege geregelt.

### III. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindertagespflege

#### § 7 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit der Hansestadt Lüneburg nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil ihren / seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Lüneburg haben / hat.
- (2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- (3) Nach diesen Grundsätzen werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von drei bis 13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
  1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. die Erziehungsberechtigten
    - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
    - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- (5) Gefördert werden Leistungen von Kindertagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II erfüllen.

#### § 8 Betreuungszeiten

- (1) Der Umfang der täglichen geförderten Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf der durch geeignete Nachweise darzulegen ist:
  - bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde
  - bei Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bei über 35 Wochenstunden
  - Randbetreuungszeiten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ab der ersten Stunde

Der begründete Umfang sollte 40 Stunden wöchentlich zuzüglich Fahrtzeiten nicht überschreiten. Eine höhere Betreuungszeit ist im Einzelfall zu begründen und nachzuweisen. Der notwendige Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages ist bei Antragstellung anzugeben.

- (2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden zum Beispiel in einer Kindertagesstätte stehen.

- (3) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson hat innerhalb von vier Wochen, unmittelbar vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses, stattzufinden. Bei Kindern unter einem Jahr kann in begründeten Ausnahmefällen die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht auf bis zu sechs Wochen verlängert werden. Bei Kindern im Alter ab drei Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnung wird bereits ab dem ersten Tag mit dem förderfähigen Umfang bezuschusst. Eine Betreuung, die während der Eingewöhnungszeit endet, wird mit dem bewilligten Betreuungsumfang abgegolten. Der Betreuungsplatz darf während dieser Zeit nicht neu vergeben werden. Der Elternbeitrag wird gemäß dem bewilligten Betreuungsumfang erhoben.

### § 9 Förderhöhe

- (1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs.2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Kindertagespflegepersonen, die nachweislich seit fünf Jahren ohne Unterbrechung in der Kindertagespflege tätig sind, erhalten eine erhöhte Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Stufe	Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt	
1.	a	06-22	Grundqualifizierung über 160 Stunden	2,60 €	3,00 €	5,60 €
		ab 5 Jahren		2,60 €	3,20 €	5,80 €
	b	22-06		2,60 €	1,50 €	4,10 €
		ab 5 Jahren		2,60 €	1,60 €	4,20 €
2.	A	06-22	Qualifizierung von 560 Stunden	2,60 €	3,60 €	6,20 €
		ab 5 Jahren		2,60 €	3,80 €	6,40 €
	B	22-06		2,60 €	1,80 €	4,40 €
		ab 5 Jahren		2,60 €	1,90 €	4,50 €
3.	a	06-22	Pädagogische Fachkraft gem. § 9 Abs.2 NKiTaG	2,60 €	3,60 €	6,20 €
		ab 5 Jahren		2,60 €	3,80 €	6,40 €
	b	22-06		2,60 €	1,80 €	4,40 €
		ab 5 Jahren		2,60 €	1,90 €	4,50 €
4.	a	06-22	sonstige Fach- /Betreuerkraft i.S. § 9 Abs.3 NKiTaG	2,60 €	3,30 €	5,90 €
		ab 5 Jahren		2,60 €	3,50 €	6,10 €
	b	22-06		2,60 €	1,65 €	4,25 €
		ab 5 Jahren		2,60 €	1,75 €	4,35 €
5.	a	06-22	Qualifizierung über 300 Std. nach QHB	2,60 €	3,20 €	5,80 €
		ab 5 Jahren		2,60 €	3,40 €	6,00 €
	b	22-06		2,60 €	1,60 €	4,20 €
		ab 5 Jahren		2,60 €	1,70 €	4,30 €

In den oben genannten Fördersätzen sind jeweils 0,44 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.

- (2) Der geförderte monatliche Betreuungsumfang errechnet sich aus der vereinbarten Wochenstundenanzahl und dem Multiplikator 4,33, schulisch gerundet auf volle Stunden. Dieser Multiplikator findet auch bei Änderungen im laufenden Monat Anwendung. Sofern die Betreuung im laufenden Monat beginnt oder endet, erfolgt die Berechnung des Betreuungsumfangs stundengenau.
- (3) Bei nachgewiesener Anmietung von externen Räumen, die ausschließlich zu Betreuungszwecken in der Kindertagespflege genutzt werden, wird zusätzlich zur Förderleistung eine monatliche Pauschale in Höhe von 60,00 € pro angebotenen Betreuungsplatz gewährt. Die Förderung ist auf die Zahl der maximal gleichzeitig anwesenden Kinder gemäß Pflegeerlaubnis begrenzt. Die rückwirkende

Bewilligung erfolgt maximal für sechs Monate ab Antragsdatum. Die Platzpauschale wird nur gewährt für Kindertagespflegepersonen, die in Hansestadt oder Landkreis Lüneburg tätig sind.

- (4) Ist nach Feststellung des Jugendhilfeträgers die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege aufgrund eines individuellen Förderbedarfs mit erhöhtem Aufwand verbunden, erhöht sich der Stundensatz um 1,30 € je Stunde. Hiervon entfallen auf den Sachaufwand 0,60 € je Stunde sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung 0,70 € je Stunde. In Einzelfällen kann der Jugendhilfeträger zusätzlich die Reduzierung der Gruppengröße um einen Platz finanzieren. Die Finanzierung des nicht belegten Platzes erfolgt im Umfang des regulären Betreuungsangebots der Kindertagespflegeperson und wird mit dem regulären Satz dieser gemäß §9 vergütet. In Einzelfällen kann der Jugendträger darüber hinaus weitere individuelle Förderleistungen ermöglichen.
- (5) Die gesamte Geldleistung wird zum 15. eines Monats vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.
- (6) In den Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Urlaub, Krankheit usw.) wird die laufende Leistung bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr weiter gewährt. Die Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson sind dem öffentlichen Jugendhilfeträger umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folgemonats, zu melden. Der Umfang der wöchentlichen Betreuungszeiten erhöht oder vermindert den Anspruch auf Weitergewährung der laufenden Leistung gemäß der folgenden Tabelle:

Betreuung an fünf Tagen/Woche	30 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an vier Tagen/Woche	24 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an drei Tagen/Woche	18 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an zwei Tagen/Woche	12 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an einem Tag/Woche	6 Tage betreuungsfreie Zeit

Gesetzliche Feiertage in Niedersachsen gelten nicht als Fehlzeiten. Heiligabend und Silvester sind laut Gesetz Werkzeuge. Wird an diesen Tagen keine Betreuung angeboten, ist hierfür betreuungsfreie Zeit einzureichen. Bei Überschreitung der maximal möglichen betreuungsfreien Tage wird das Kindertagespflegegeld entsprechend gekürzt. Die innerhalb eines Kalenderjahres nicht beanspruchten betreuungsfreien Tage können nicht übertragen werden und verfallen mit Ende des Jahres. Kürzere Betreuungszeiten werden anteilig auf das Kalenderjahr berechnet.

Für Fortbildungen können den Kindertagespflegepersonen drei weitere Fehltage pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei diesen Fortbildungen muss es sich um anerkannte 24 Unterrichtseinheiten innerhalb eines Kita-Jahres handeln. Diese zusätzlichen Fehltage sind mit den Teilnahmebescheinigungen schriftlich bei der jeweiligen wirtschaftlichen Jugendhilfe zu beantragen. Bei Gewährung der zusätzlichen Fehltage sind diese in dem Kalenderjahr zu nehmen, in dem das Kita-Jahr endet, in dem sie erworben wurden.

Es werden bis zu sieben weitere Fehltage im Kalenderjahr für den Krankheitsfall einer Kindertagespflegeperson gewährt, sofern diese bei der jeweiligen wirtschaftlichen Jugendhilfe durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Der Umfang der wöchentlichen Betreuungszeiten erhöht oder vermindert den Anspruch auf zusätzliche Fehltage gemäß der folgenden Tabelle:

Betreuung an fünf Tagen/Woche	7 krankheitsbedingte Fehltage
Betreuung an vier Tagen/Woche	6 krankheitsbedingte Fehltage
Betreuung an drei Tagen/Woche	4 krankheitsbedingte Fehltage
Betreuung an zwei Tagen/Woche	3 krankheitsbedingte Fehltage
Betreuung an einem Tag/Woche	2 krankheitsbedingte Fehltage

Voraussetzung für die Gewährung der sieben weiteren Fehltage im Kalenderjahr für den Krankheitsfall ist die vollständige monatliche Meldung der Ausfallzeiten gemäß § 9 Abs. 6 Satz 1.

Es besteht bei außergewöhnlichen Ereignissen die Möglichkeit (z. B. Pandemien usw.), diese Zeiten anteilig zu verlängern, um die Kindertagespflege zu sichern. Die Förderung einer Vertretungskraft während der Ausfallzeit der Kindertagespflegeperson wird in der Anlage 2 geregelt.

Ausfallzeiten des Tagespflegekindes, die nicht die Kindertagespflegeperson zu vertreten hat, werden mit dem vollen Betreuungsentgelt abgegolten. Diese Regelung gilt bis längstens zum Ende des darauffolgenden Monats. Fehlzeiten der Kinder sind umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folgemonats, durch die Kindertagespflegeperson dem öffentlichen Jugendhilfeträger zu melden.

(7) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Kindertagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der

- Beiträge zu einer Unfallversicherung
- die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung
- die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

Die Versicherungsleistungen werden bei einer kurzfristigen Unterbrechung der Betreuungsleistung von bis zu drei Monaten weitergezahlt.

Bei einer Nachzahlung, die einen Zeitraum von über sechs Monaten umfasst, ist von der Kindertagespflegeperson ein Nachweis dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorzulegen, dass die Erstattung zweckentsprechend eingesetzt wurde.

Eine Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten beschäftigt ist (Kinderbetreuer/in), hat dem öffentlichen Jugendhilfeträger einen Nachweis über die Anmeldung bei der Minijobzentrale oder einen Nachweis über die vom Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge vorzulegen. Diese Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur Unfallversicherung werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger nicht erstattet.

## **§ 10 Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an die/den Antragsteller:in. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.
- (2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.
- (3) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag, der dem öffentlichen Jugendhilfeträger unverzüglich mitzuteilen ist.
- (4) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt IV der Satzung.

## **IV. Erhebung von Kostenbeiträgen**

### **§ 11 Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten und im Haushalt der Antragsteller:in lebenden Kinder und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde für gleichzeitig in Kindertagespflege/Kindertagesstätten und/oder kostenpflichtiger nachschulischer Betreuung betreute Geschwisterkinder ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. Ab dem vierten in Kindertagespflege / Kindertagesstätten betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, die sich in der ersetzenden Kindertagespflege befinden, werden beitragsfrei gestellt. Dieses gilt für eine Betreuung von bis zu acht Stunden täglich.
- (3) Befindet sich ein Geschwisterkind beitragsfrei in einer Kindertagesstätteneinrichtung oder beitragsfrei in einer Kindertagespflege, so wird dieses Kind bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
- (4) Der Elternbeitrag ist ab dem ersten Tag der Betreuung (Eingewöhnung) von den Personensorgeberechtigten an den öffentlichen Jugendhilfeträger zu zahlen.

### **§ 12 Einkommensermittlung**

- (1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, das heißt vorrangig die elektronische Lohnsteuerbescheinigung, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe.
- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die / der Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch – Bürgergeld - (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder den Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen / bezieht, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünfte, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Dem Einkommen nach Absatz 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. den Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen.
- (5) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird wie folgt berücksichtigt:
  - Basiselterngeld, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet.
  - Elterngeld Plus, soweit es einen Betrag von monatlich 150,00 € überschreitet.

(6) Von dem Einkommen werden abgezogen:

- die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag
- die für den Bemessungszeitraum von der/dem Kostenbeitragsschuldner:in zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
- nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit

(7) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).

(8) Abweichend von Absatz 7 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in der Kindertagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn sich dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer gegenüber dem des vorangegangenen Kalenderjahres ändert und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraums.

Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

### **§ 13 Zahlung des Kostenbeitrages**

- (1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 5. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag, nachträglich neu berechnet, festgesetzt.
- (2) Fehlt das Kind mehr als die Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit pro Kalendermonat, so kann der Elternbeitrag auf Antrag auf bis zu 50 % für den betroffenen Kalendermonat gekürzt werden. Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson werden hierbei nicht berücksichtigt.
- (3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 14 Erlass des Kostenbeitrages**

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise von der Hansestadt Lüneburg erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

## V. Schlussbestimmungen

### § 15 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben

- a) die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des öffentlichen Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des öffentlichen Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- c) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
  - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
  - Änderung der Betreuungszeiten
  - Kündigung des Betreuungsverhältnisses
  - Änderung der finanziellen Verhältnisse
  - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts

### § 16 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

### § 17 Inkrafttreten

Die bisherige Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Gebiet der Hansestadt Lüneburg in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.03.2025 wird durch diese Satzung ersetzt.

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Lüneburg, den

Hansestadt Lüneburg  
Die Oberbürgermeisterin

Kalisch

## Anlage 1

### Elternbeiträge der Kindertagespflege

Stufe	Jahreseinkommen (netto)	Kostenbeitrag in Euro je Betreuungsstunde		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind
1	bis unter 23.000 €	--,- €	--,- €	--,- €
2	23.000 € bis unter 27.000 €	0,30 €	0,21 €	0,09 €
3	27.000 € bis unter 31.000 €	0,60 €	0,42 €	0,18 €
4	31.000 € bis unter 35.000 €	0,90 €	0,63 €	0,27 €
5	35.000 € bis unter 39.000 €	1,20 €	0,84 €	0,36 €
6	39.000 € bis unter 43.000 €	1,50 €	1,05 €	0,45 €
7	43.000 € bis unter 47.000 €	1,75 €	1,23 €	0,53 €
8	47.000 € bis unter 51.000 €	2,00 €	1,40 €	0,60 €
9	51.000 € bis unter 55.000 €	2,25 €	1,58 €	0,68 €
10	55.000 € bis unter 59.000 €	2,45 €	1,72 €	0,74 €
11	59.000 € bis unter 63.000 €	2,65 €	1,86 €	0,80 €
12	63.000 € bis unter 68.000 €	2,85 €	2,00 €	0,86 €
13	68.000 € bis unter 73.000 €	3,05 €	2,14 €	0,92 €
14	ab 73.000 €	3,25 €	2,28 €	0,98 €

## **Anlage 2**

### **Anlage zu § 9 Abs. 6 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege**

I.

Die Hansestadt Lüneburg wirkt darauf hin, dass im Gebiet der Hansestadt Lüneburg Vertretungsplätze für Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Bereithaltepauschale von 3,00 € pro Betreuungsstunde. Anspruchsgrundlage für den Stundenumfang der Bereithaltepauschale ist grundsätzlich der reguläre Umfang des Betreuungsangebots der Vertretungsperson. Neben der Vertretungspauschale werden Versicherungsleistungen nach § 9 Abs. 6 erstattet.

Eine Vertretungsperson muss über die notwendige Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen.

Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden aufstockend gemäß § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 2,00 € pro Betreuungsstunde. Es wird maximal der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.

II.

Für Großtagespflegestellen sind Vertretungskräfte vorzuhalten. Die Vertretungskräfte benötigen ebenfalls eine Pflegeerlaubnis und sollen in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnehmen. Hierfür erhält maximal eine Vertretungskraft pro Großtagespflegestelle pauschal den gesetzlichen Mindestlohn pro Stunde für max. 40 Stunden im Monat.

Für Kinder aus einer Großtagespflegestelle kann eine Vertretung nach Nr. I nur zur Verfügung gestellt werden, wenn es in der Großtagespflegestelle keine Vertretungskraft gibt.

Neben der Vertretungspauschale werden Versicherungsleistungen nach § 9 Abs. 7 erstattet. Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden gemäß § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege. Es wird maximal der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.

III.

Kindertagespflegepersonen, die sich gegenseitig vertreten, werden im Umfang der Kindertagespflegesatzung nach § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege bezahlt. Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Es wird maximal der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.

IV.

Betreuungsnachweise für geleistete Vertretungszeiten, sind von den Vertretungstagespflegepersonen bis zum 05. des Folgemonats dem Jugendhilfeträger vorzulegen.

## Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und empfohlenen Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet

Aktuelle Fassung	Empfohlene Neufassung	Anmerkung/ Erläuterung
<p><b>I. Präambel</b></p> <p>Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 368) in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NkiTaG) vom 07.07.21 (Nds. GVBl. 2021, S. 470) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 22-24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 20.08.2021 (BGBl. I S. 3932), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am <b>20.03.2025</b> folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:</p>	<p><b>I. Präambel</b></p> <p>Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 368) in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NkiTaG) vom 07.07.21 (Nds. GVBl. 2021, S. 470) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 22-24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 20.08.2021 (BGBl. I S. 3932), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am <b>█</b> folgende <b>Satzung</b> beschlossen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschlussdatum wird noch ergänzt</li> <li>• Aktualisierung der Elternbeitragstabelle erfolgte nur im Rahmen einer Änderungssatzung</li> </ul>
<p><b>§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege</b></p> <p>(1) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.</p> <p>Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.</p> <p>Sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet, wird im Weiteren der Begriff „Kinderbetreuer:innen“ verwendet.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers gehören nach § <b>22</b> SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Förderung</li> <li>➤ Beratung</li> <li>➤ Vermittlung</li> <li>➤ Qualifizierung</li> </ul>	<p><b>§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege</b></p> <p>(1) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.</p> <p>Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.</p> <p>Sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet, wird im Weiteren der Begriff „Kinderbetreuer:innen“ verwendet.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers gehören nach § <b>23</b> SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Förderung</li> <li>➤ Beratung</li> <li>➤ Vermittlung</li> <li>➤ Qualifizierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Korrektur; der falsche Verweis stammt noch aus der Agathenburger Mustersatzung, die 2018 als „Blaupause“ für die damalige Neufassung der Satzungen von HLG</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vermittlung von Vertretungsmöglichkeiten</li> </ul> <p>Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt.</p> <p>Diese Satzung regelt im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson</li> <li>➤ die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege</li> <li>➤ die Erhebung von Kostenbeiträgen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vermittlung von Vertretungsmöglichkeiten</li> </ul> <p>Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt.</p> <p>Diese Satzung regelt im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson</li> <li>➤ die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege</li> <li>➤ die Erhebung von Kostenbeiträgen</li> </ul>	<p>und Landkreis Lüneburg diente</p>
<p><b>II. Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen und Erlaubniserteilung</b></p> <p><b>§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege</b></p> <p>(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 (1) SGB VIII).</p> <p>(2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.</p>	<p><b>II. Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen und Erlaubniserteilung</b></p> <p><b>§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege</b></p> <p>(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 (1) SGB VIII).</p> <p>(2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.</p>	
<p><b>§ 3 Eignung der Kindertagespflegeperson</b></p> <p>(1) Kindertagespflegepersonen sollen gemäß § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse nach § 18 Abs.1 NKiTaG hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.</p> <p>(2) Geeignet als Kindertagespflegeperson ist, wer sich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ durch Persönlichkeit</li> <li>➤ Sachkompetenz</li> <li>➤ Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet und</li> <li>➤ über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt (gilt nicht für Kinderbetreuer:innen)</li> </ul> <p>(3) Die Kindertagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.</p>	<p><b>§ 3 Eignung der Kindertagespflegeperson</b></p> <p>(1) Kindertagespflegepersonen sollen gemäß § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse nach § 18 Abs.1 NKiTaG hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.</p> <p>(2) Geeignet als Kindertagespflegeperson ist, wer sich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ durch Persönlichkeit</li> <li>➤ Sachkompetenz</li> <li>➤ Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet und</li> <li>➤ über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt (gilt nicht für Kinderbetreuer:innen)</li> </ul> <p>(3) Die Kindertagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.</p>	

<p>(4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden</li> <li>➤ die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Kindertagespflegeperson und/oder die im Haushalt lebenden volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweisen</li> <li>➤ sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen</li> <li>➤ keiner der Nachweise nach § 20 Abs.9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu Masern vorliegt.</li> </ul> <p>(5) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind.</p> <p>(6) Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden.</p> <p>(7) Die Absätze 1 bis 6 finden analog Anwendung auf die Kinderbetreuer:innen, wobei anstelle der Pflegeerlaubnis eine Eignungsanerkennung erteilt wird.</p>	<p>(4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden</li> <li>➤ die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Kindertagespflegeperson und/oder die im Haushalt lebenden volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweisen</li> <li>➤ sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen</li> <li>➤ keiner der Nachweise nach § 20 Abs.9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu Masern vorliegt.</li> </ul> <p>(5) Die Pflegeerlaubnis kann widerrufen werden, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die die Eignung gemäß §43 SGB VIII in Frage stellen.</p> <p>(6) Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden.</p> <p>(7) Die Absätze 1 bis 6 finden analog Anwendung auf die Kinderbetreuer:innen, wobei anstelle der Pflegeerlaubnis eine Eignungsanerkennung erteilt wird.</p>	<p>• rechtlich korrekte Präzisierung</p>
<p><b>§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</b></p> <p>Kindertagespflegepersonen haben unter anderem nach § 8b Abs.1 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.</p>	<p><b>§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</b></p> <p>Kindertagespflegepersonen haben unter anderem nach § 8b Abs.1 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.</p>	
<p><b>§ 5 Förderung der Kindertagespflege</b></p> <p>(1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Kindertagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt, und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.</p> <p>(2) Die Eignung nach § 23 Abs.1 und 3 SGB VIII liegt vor bei Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und</li> <li>➤ die in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege nach § 6 dieser Satzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen.</li> </ul>	<p><b>§ 5 Förderung der Kindertagespflege</b></p> <p>(1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Kindertagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt, und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.</p> <p>(2) Die Eignung nach § 23 Abs.1 und 3 SGB VIII liegt vor bei Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und</li> <li>➤ die in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege nach § 6 dieser Satzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen.</li> </ul>	

<p><b>§ 6 Richtlinie</b></p> <p>Die für den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers geltenden Anforderungen und Standards für Kindertagespflegepersonen nach den §§ 1 – 5 und 9 dieser Satzung werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege geregelt.</p>	<p><b>§ 6 Richtlinie</b></p> <p>Die für den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers geltenden Anforderungen und Standards für Kindertagespflegepersonen nach den §§ 1 – 5 und 9 dieser Satzung werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege geregelt.</p>	
<p><b>III. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindertagespflege</b></p> <p><b>§ 7 Anspruchsvoraussetzungen</b></p> <p>(1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit der Hansestadt Lüneburg nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil ihren / seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Lüneburg haben / hat.</p> <p>(2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben.</p> <p>(3) Nach diesen Grundsätzen werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von drei bis 13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.</p> <p>(4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder</li> <li>2. die Erziehungsberechtigten <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind</li> <li>➤ sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder</li> <li>➤ Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.</li> </ul> </li> </ol>	<p><b>III. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindertagespflege</b></p> <p><b>§ 7 Anspruchsvoraussetzungen</b></p> <p>(1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit der Hansestadt Lüneburg nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil ihren / seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Lüneburg haben / hat.</p> <p>(2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben.</p> <p>(3) Nach diesen Grundsätzen werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von drei bis 13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.</p> <p>(4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder</li> <li>3. die Erziehungsberechtigten <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind</li> <li>➤ sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder</li> <li>➤ Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.</li> </ul> </li> </ol>	

<p>(5) Gefördert werden Leistungen von Kindertagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II erfüllen.</p>	<p>(5) Gefördert werden Leistungen von Kindertagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II erfüllen.</p>	
<p><b>§ 8 Betreuungszeiten</b></p> <p>(1) Der Umfang der täglichen geförderten Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf der durch geeignete Nachweise darzulegen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde</li> <li>➤ bei Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bei über 35 Wochenstunden</li> <li>➤ Randbetreuungszeiten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ab der ersten Stunde</li> </ul> <p>Der begründete Umfang sollte 40 Stunden wöchentlich zuzüglich Fahrtzeiten nicht überschreiten. Eine höhere Betreuungszeit ist im Einzelfall zu begründen und nachzuweisen. Der notwendige Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages ist bei Antragstellung anzugeben.</p> <p>(2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden zum Beispiel in einer Kindertagesstätte stehen.</p> <p>(3) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson hat innerhalb von vier Wochen, unmittelbar vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses, stattzufinden. Bei Kindern unter einem Jahr kann in begründeten Ausnahmefällen die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht auf bis zu sechs Wochen verlängert werden. Bei Kindern im Alter ab drei Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnung wird bereits ab dem ersten Tag mit dem förderfähigen Umfang bezuschusst. Eine Betreuung, die während der Eingewöhnungszeit endet, wird mit dem bewilligten Betreuungsumfang abgegolten. Der Betreuungsplatz darf während dieser Zeit nicht neu vergeben werden. Der Elternbeitrag wird gemäß dem bewilligten Betreuungsumfang erhoben.</p>	<p><b>§ 8 Betreuungszeiten</b></p> <p>(1) Der Umfang der täglichen geförderten Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf der durch geeignete Nachweise darzulegen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde</li> <li>➤ bei Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bei über 35 Wochenstunden</li> <li>➤ Randbetreuungszeiten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ab der ersten Stunde</li> </ul> <p>Der begründete Umfang sollte 40 Stunden wöchentlich zuzüglich Fahrtzeiten nicht überschreiten. Eine höhere Betreuungszeit ist im Einzelfall zu begründen und nachzuweisen. Der notwendige Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages ist bei Antragstellung anzugeben.</p> <p>(2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden zum Beispiel in einer Kindertagesstätte stehen.</p> <p>(3) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson hat innerhalb von vier Wochen, unmittelbar vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses, stattzufinden. Bei Kindern unter einem Jahr kann in begründeten Ausnahmefällen die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht auf bis zu sechs Wochen verlängert werden. Bei Kindern im Alter ab drei Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnung wird bereits ab dem ersten Tag mit dem förderfähigen Umfang bezuschusst. Eine Betreuung, die während der Eingewöhnungszeit endet, wird mit dem bewilligten Betreuungsumfang abgegolten. Der Betreuungsplatz darf während dieser Zeit nicht neu vergeben werden. Der Elternbeitrag wird gemäß dem bewilligten Betreuungsumfang erhoben.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Förderhöhe</b></p> <p>(1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs.2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, sowie einen Betrag</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Förderhöhe</b></p> <p>(1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs.2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, sowie einen Betrag</p>	

zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Kindertagespflegepersonen, die nachweislich seit fünf Jahren ohne Unterbrechung in der Kindertagespflege tätig sind, erhalten eine erhöhte Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Stufe	Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1.	a	06-22 Grundqualifizierung über 160 Stunden	2,30 €	2,70 €	5,00 €
	ab 5 Jahren		2,30 €	2,90 €	5,20 €
	b	22-06	2,30 €	1,40 €	3,70 €
	ab 5 Jahren		2,30 €	1,55 €	3,85 €
2.	A	06-22 Qualifizierung von 560 Stunden	2,30 €	3,30 €	5,60 €
	ab 5 Jahren		2,30 €	3,50 €	5,80 €
	B	22-06	2,30 €	1,56 €	3,86 €
	ab 5 Jahren		2,30 €	1,70 €	4,00 €
3.	a	06-22 Pädagogische Fachkraft gem. § 9 Abs.2 NKiTaG	2,30 €	3,30 €	5,60 €
	ab 5 Jahren		2,30 €	3,50 €	5,80 €
	b	22-06	2,30 €	1,56 €	3,86 €
	ab 5 Jahren		2,30 €	1,70 €	4,00 €
4.	a	06-22 sonstige Fach-/Betreuungskraft i.S. § 9 Abs.3 NKiTaG	2,30 €	3,00 €	5,30 €
	ab 5 Jahren		2,30 €	3,20 €	5,50 €
	b	22-06	2,30 €	1,50 €	3,80 €
	ab 5 Jahren		2,30 €	1,66 €	3,96 €
5.	a	06-22 Qualifizierung über 300 Std. nach QHB	2,30 €	2,90 €	5,20 €
	ab 5 Jahren		2,30 €	3,10 €	5,40 €
	b	22-06	2,30 €	1,47 €	3,77 €
	ab 5 Jahren		2,30 €	1,62 €	3,92 €

zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Kindertagespflegepersonen, die nachweislich seit fünf Jahren ohne Unterbrechung in der Kindertagespflege tätig sind, erhalten eine erhöhte Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Stufe	Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1.	a	06-22 Grundqualifizierung über 160 Stunden	2,60 €	3,00 €	5,60 €
	ab 5 Jahren		2,60 €	3,20 €	5,80 €
	b	22-06	2,60 €	1,50 €	4,10 €
	ab 5 Jahren		2,60 €	1,60 €	4,20 €
2.	A	06-22 Qualifizierung von 560 Stunden	2,60 €	3,60 €	6,20 €
	ab 5 Jahren		2,60 €	3,80 €	6,40 €
	B	22-06	2,60 €	1,80 €	4,40 €
	ab 5 Jahren		2,60 €	1,90 €	4,50 €
3.	a	06-22 Pädagogische Fachkraft gem. § 9 Abs.2 NKiTaG	2,60 €	3,60 €	6,20 €
	ab 5 Jahren		2,60 €	3,80 €	6,40 €
	b	22-06	2,60 €	1,80 €	4,40 €
	ab 5 Jahren		2,60 €	1,90 €	4,50 €
4.	a	06-22 sonstige Fach-/Betreuungskraft i.S. § 9 Abs.3 NKiTaG	2,60 €	3,30 €	5,90 €
	ab 5 Jahren		2,60 €	3,50 €	6,10 €
	b	22-06	2,60 €	1,65 €	4,25 €
	ab 5 Jahren		2,60 €	1,75 €	4,35 €
5.	a	06-22 Qualifizierung über 300 Std. nach QHB	2,60 €	3,20 €	5,80 €
	ab 5 Jahren		2,60 €	3,40 €	6,00 €
	b	22-06	2,60 €	1,60 €	4,20 €
	ab 5 Jahren		2,60 €	1,70 €	4,30 €

• Anpassung der Sätze gemäß Empfehlungen von HLG und Landkreis

<p>In den oben genannten Fördersätzen sind jeweils <b>0,30 €</b> pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.</p> <p>(2) Der geförderte monatliche Betreuungsumfang errechnet sich aus der vereinbarten Wochenstundenanzahl und dem Multiplikator 4,33, schulisch gerundet auf volle Stunden. Dieser Multiplikator findet auch bei Änderungen im laufenden Monat Anwendung.</p> <p>(3) Bei nachgewiesener Anmietung von externen Räumen, die ausschließlich zu Betreuungszwecken in der Kindertagespflege genutzt werden, wird zusätzlich zur Förderleistung eine monatliche Pauschale in Höhe von <b>30,00 €</b> pro angebotenem Betreuungsplatz gewährt.</p> <p>(4) Ist nach Feststellung <b>des Jugendamtes eine sozialpädagogische Kindertagespflege notwendig, erhöht sich der Stundensatz auf 6,00 € je Stunde. Hiervon entfallen auf den Sachaufwand 2,30 € je Stunde sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn) 3,70 € je Stunde.</b></p>	<p>In den oben genannten Fördersätzen sind jeweils <b>0,44 €</b> pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.</p> <p>(2) Der geförderte monatliche Betreuungsumfang errechnet sich aus der vereinbarten Wochenstundenanzahl und dem Multiplikator 4,33, schulisch gerundet auf volle Stunden. Dieser Multiplikator findet auch bei Änderungen im laufenden Monat Anwendung. <b>Sofern die Betreuung im laufenden Monat beginnt oder endet, erfolgt die Berechnung des Betreuungsumfangs stundengenau.</b></p> <p>(3) Bei nachgewiesener Anmietung von externen Räumen, die ausschließlich zu Betreuungszwecken in der Kindertagespflege genutzt werden, wird zusätzlich zur Förderleistung eine monatliche Pauschale in Höhe von <b>60,00 €</b> pro angebotenem Betreuungsplatz gewährt. <b>Die Förderung ist auf die Zahl der maximal gleichzeitig anwesenden Kinder gemäß Pflegeerlaubnis begrenzt. Die rückwirkende Bewilligung erfolgt maximal für sechs Monate ab Antragsdatum. Die Platzpauschale wird nur gewährt für Kindertagespflegepersonen, die in Hansestadt oder Landkreis Lüneburg tätig sind.</b></p> <p>(4) Ist nach Feststellung des <b>Jugendhilfeträgers die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege aufgrund eines individuellen Förderbedarfs mit erhöhtem Aufwand verbunden, erhöht sich der Stundensatz um 1,30 € je Stunde. Hiervon entfallen auf den Sachaufwand 0,60 € je Stunde sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung 0,70 € je Stunde.</b></p> <p><b>In Einzelfällen kann der Jugendhilfeträger zusätzlich die Reduzierung der Gruppengröße um einen Betreuungsplatz finanzieren. Die Finanzierung des nicht belegten Platzes erfolgt im Umfang des regulären Betreuungsangebots der Kindertagespflegeperson und wird mit dem regulären Satz dieser gemäß §9 vergütet. Finanziert der Jugendhilfeträger die Gruppenreduzierung gemäß dieser Regelung, erhält die betreffende Kindertagespflegestelle zusätzlich eine monatliche Vergütung in Form einer Pauschale i. H. v. 150 €.</b></p> <p><b>In Einzelfällen kann der Jugendträger darüber hinaus weitere individuelle Förderleistungen ermöglichen.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung gemäß Empfehlung von HLG und Landkreis</li> <li>• Präzisierung gemäß bestehender Handhabe der Verwaltung</li> <li>• Anpassung gemäß Empfehlung von HLG und Landkreis;</li> <li>• Ergänzung bzw. Präzisierung der Fördervoraussetzungen</li> <li>• Anpassung des Satzes bzw. Aufschlags sowie Ergänzung um Möglichkeit der Finanzierung von Gruppenreduktion gemäß Empfehlung von HLG und Landkreis;</li> <li>Ergänzung einer Pauschale für den Ausgleich steuerlicher Nachteile bei Gruppenreduzierung gemäß Auftrag der Interfraktionellen Arbeitsgruppe Kindertagespflege;</li> <li>Neuformulierung, um den unpräzisen Terminus „sozialpädagogische Kindertagespflege“ zugunsten einer auf</li> </ul>
---	---	--

- (5) Die gesamte Geldleistung wird zum 15. eines Monats vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.
- (6) In den Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Urlaub, Krankheit usw.) wird die laufende Leistung bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr weiter gewährt. Die Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson sind dem öffentlichen Jugendhilfeträger umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folgemonats, zu melden.

Betreuung an fünf Tagen/Woche	30 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an vier Tagen/Woche	24 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an drei Tagen/Woche	18 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an zwei Tagen/Woche	12 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an einem Tag/Woche	6 Tage betreuungsfreie Zeit

Gesetzliche Feiertage in Niedersachsen gelten nicht als Fehlzeiten. Heiligabend und Silvester sind laut Gesetz Werktage. Wird an diesen Tagen keine Betreuung angeboten, ist hierfür betreuungsfreie Zeit einzureichen. Bei Überschreitung der maximal möglichen betreuungsfreien Tage wird das Kindertagespflegegeld entsprechend gekürzt. Die innerhalb eines Kalenderjahres nicht beanspruchten betreuungsfreien Tage können nicht übertragen werden und verfallen mit Ende

- (5) Die gesamte Geldleistung wird zum 15. eines Monats vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.
- (6) In den Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Urlaub, Krankheit usw.) wird die laufende Leistung bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr weiter gewährt. Die Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson sind dem öffentlichen Jugendhilfeträger umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folgemonats, zu melden. **Der Umfang der wöchentlichen Betreuungszeiten erhöht oder vermindert den Anspruch auf Weitergewährung der laufenden Leistung gemäß der folgenden Tabelle:**

Betreuung an fünf Tagen/Woche	30 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an vier Tagen/Woche	24 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an drei Tagen/Woche	18 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an zwei Tagen/Woche	12 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an einem Tag/Woche	6 Tage betreuungsfreie Zeit

Gesetzliche Feiertage in Niedersachsen gelten nicht als Fehlzeiten. Heiligabend und Silvester sind laut Gesetz Werktage. Wird an diesen Tagen keine Betreuung angeboten, ist hierfür betreuungsfreie Zeit einzureichen. Bei Überschreitung der maximal möglichen betreuungsfreien Tage wird das Kindertagespflegegeld entsprechend gekürzt. Die innerhalb eines Kalenderjahres nicht beanspruchten betreuungsfreien Tage können nicht übertragen werden und verfallen mit Ende

Inklusion ausgerichteten Fördermöglichkeit;

zusätzlich Öffnung für die Möglichkeit etwaiger zusätzlicher Fördermaßnahmen, die sich ggf. aus der Konzeption für inklusive Kindertagespflege (KTPplus) ergeben (z. B. individuelle Fortbildung, stundenweiser Einsatz einer zusätzlichen pädagogischen Kraft...)

• Redaktionelle Ergänzung, um den Kontext verständlicher zu machen

des Jahres. Kürzere Betreuungszeiten werden anteilig auf das Kalenderjahr berechnet.

Für Fortbildungen können den Kindertagespflegepersonen drei weitere Fehltage pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei diesen Fortbildungen muss es sich um anerkannte 24 Unterrichtseinheiten innerhalb eines Kita-Jahres handeln. Diese zusätzlichen Fehltage sind mit den Teilnahmebescheinigungen schriftlich bei der jeweiligen wirtschaftlichen Jugendhilfe zu beantragen. Bei Gewährung der zusätzlichen Fehltage sind diese in dem Kalenderjahr zu nehmen, in dem das Kita-Jahr endet, in dem sie erworben wurden.

Es werden bis zu sieben weitere Fehltage im Kalenderjahr für den Krankheitsfall einer Kindertagespflegeperson gewährt, sofern diese bei der jeweiligen wirtschaftlichen Jugendhilfe durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

Voraussetzung für die Gewährung der sieben weiteren Fehltage im Kalenderjahr für den Krankheitsfall ist die vollständige monatliche Meldung der Ausfallzeiten gemäß § 9 Abs. 6 Satz 1.

Es besteht bei außergewöhnlichen Ereignissen die Möglichkeit (z. B. Pandemien usw.), diese Zeiten anteilig zu verlängern, um die Kindertagespflege zu sichern. Die Förderung einer Vertretungskraft während der Ausfallzeit der Kindertagespflegeperson wird in der Anlage 2 geregelt.

Ausfallzeiten des Tagespflegekindes, die nicht die Kindertagespflegeperson zu vertreten hat, werden mit dem vollen Betreuungsentgelt abgegolten. Diese Regelung gilt bis längstens zum Ende des darauffolgenden Monats. Fehlzeiten der Kinder sind umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folgemonats, durch die Kindertagespflegeperson dem öffentlichen Jugendhilfeträger zu melden.

des Jahres. Kürzere Betreuungszeiten werden anteilig auf das Kalenderjahr berechnet.

Für Fortbildungen können den Kindertagespflegepersonen drei weitere Fehltage pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei diesen Fortbildungen muss es sich um anerkannte 24 Unterrichtseinheiten innerhalb eines Kita-Jahres handeln. Diese zusätzlichen Fehltage sind mit den Teilnahmebescheinigungen schriftlich bei der jeweiligen wirtschaftlichen Jugendhilfe zu beantragen. Bei Gewährung der zusätzlichen Fehltage sind diese in dem Kalenderjahr zu nehmen, in dem das Kita-Jahr endet, in dem sie erworben wurden.

Es werden bis zu sieben weitere Fehltage im Kalenderjahr für den Krankheitsfall einer Kindertagespflegeperson gewährt, sofern diese bei der jeweiligen wirtschaftlichen Jugendhilfe durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. **Der Umfang der wöchentlichen Betreuungszeiten erhöht oder vermindert den Anspruch auf zusätzliche Fehltage gemäß der folgenden Tabelle:**

Betreuung an fünf Tagen/Woche	7 krankheitsbedingte Fehltage
Betreuung an vier Tagen/Woche	6 krankheitsbedingte Fehltage
Betreuung an drei Tagen/Woche	4 krankheitsbedingte Fehltage
Betreuung an zwei Tagen/Woche	3 krankheitsbedingte Fehltage
Betreuung an einem Tag/Woche	2 krankheitsbedingte Fehltage

Voraussetzung für die Gewährung der sieben weiteren Fehltage im Kalenderjahr für den Krankheitsfall ist die vollständige monatliche Meldung der Ausfallzeiten gemäß § 9 Abs. 6 Satz 1.

Es besteht bei außergewöhnlichen Ereignissen die Möglichkeit (z. B. Pandemien usw.), diese Zeiten anteilig zu verlängern, um die Kindertagespflege zu sichern. Die Förderung einer Vertretungskraft während der Ausfallzeit der Kindertagespflegeperson wird in der Anlage 2 geregelt.

Ausfallzeiten des Tagespflegekindes, die nicht die Kindertagespflegeperson zu vertreten hat, werden mit dem vollen Betreuungsentgelt abgegolten. Diese Regelung gilt bis längstens zum Ende des darauffolgenden Monats. Fehlzeiten der Kinder sind umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folgemonats, durch die Kindertagespflegeperson dem öffentlichen Jugendhilfeträger zu melden.

• Ergänzung, um die „Teilzeitregelung“ der allgemeinen Fehltage auch für die „Krankheitstage“ abzubilden

<p>(7) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Kindertagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Beiträge zu einer Unfallversicherung</li> <li>➤ die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung</li> <li>➤ die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung</li> </ul> <p>soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.</p> <p>Die Versicherungsleistungen werden bei einer kurzfristigen Unterbrechung der Betreuungsleistung von bis zu drei Monaten weitergezahlt.</p> <p>Bei einer Nachzahlung, die einen Zeitraum von über sechs Monaten umfasst, ist von der Kindertagespflegeperson ein Nachweis dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorzulegen, dass die Erstattung zweckentsprechend eingesetzt wurde.</p> <p>Eine Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten beschäftigt ist (Kinderbetreuer/in), hat dem öffentlichen Jugendhilfeträger einen Nachweis über die Anmeldung bei der Minijobzentrale oder einen Nachweis über die vom Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge vorzulegen. Diese Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur Unfallversicherung werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger nicht erstattet.</p>	<p>(7) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Kindertagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Beiträge zu einer Unfallversicherung</li> <li>➤ die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung</li> <li>➤ die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung</li> </ul> <p>soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.</p> <p>Die Versicherungsleistungen werden bei einer kurzfristigen Unterbrechung der Betreuungsleistung von bis zu drei Monaten weitergezahlt.</p> <p>Bei einer Nachzahlung, die einen Zeitraum von über sechs Monaten umfasst, ist von der Kindertagespflegeperson ein Nachweis dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorzulegen, dass die Erstattung zweckentsprechend eingesetzt wurde.</p> <p>Eine Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten beschäftigt ist (Kinderbetreuer/in), hat dem öffentlichen Jugendhilfeträger einen Nachweis über die Anmeldung bei der Minijobzentrale oder einen Nachweis über die vom Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge vorzulegen. Diese Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur Unfallversicherung werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger nicht erstattet.</p>	
<p><b>§ 10 Antragsverfahren</b></p> <p>(1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an die/den Antragsteller:in. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.</p> <p>(2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.</p> <p>(3) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag, der dem öffentlichen Jugendhilfeträger unverzüglich mitzuteilen ist.</p> <p>(4) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die Elternteile, mit denen das Kind</p>	<p><b>§ 10 Antragsverfahren</b></p> <p>(1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an die/den Antragsteller:in. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.</p> <p>(2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.</p> <p>(3) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag, der dem öffentlichen Jugendhilfeträger unverzüglich mitzuteilen ist.</p> <p>(4) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die Elternteile, mit denen das Kind</p>	

<p>zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt IV der Satzung.</p>	<p>zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt IV der Satzung.</p>	
<p><b>IV. Erhebung von Kostenbeiträgen</b></p> <p><b>§ 11 Höhe des Kostenbeitrages</b></p> <p>(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten und im Haushalt der Antragsteller:in lebenden Kinder und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde für gleichzeitig in Kindertagespflege/Kindertagesstätten und/oder kostenpflichtiger nachschulischer Betreuung betreute Geschwisterkinder ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. Ab dem vierten in Kindertagespflege / Kindertagesstätten betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.</p> <p>(2) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, die sich in der ersetzenden Kindertagespflege befinden, werden beitragsfrei gestellt. Dieses gilt für eine Betreuung von bis zu acht Stunden täglich.</p> <p>(3) Befindet sich ein Geschwisterkind beitragsfrei in einer Kindertagesstätteneinrichtung oder beitragsfrei in einer Kindertagespflege, so wird dieses Kind bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.</p> <p>(4) Der Elternbeitrag ist ab dem ersten Tag der Betreuung (Eingewöhnung) von den Personensorgeberechtigten an den öffentlichen Jugendhilfeträger zu zahlen.</p>	<p><b>IV. Erhebung von Kostenbeiträgen</b></p> <p><b>§ 11 Höhe des Kostenbeitrages</b></p> <p>(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten und im Haushalt der Antragsteller:in lebenden Kinder und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde für gleichzeitig in Kindertagespflege/Kindertagesstätten und/oder kostenpflichtiger nachschulischer Betreuung betreute Geschwisterkinder ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. Ab dem vierten in Kindertagespflege / Kindertagesstätten betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.</p> <p>(2) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, die sich in der ersetzenden Kindertagespflege befinden, werden beitragsfrei gestellt. Dieses gilt für eine Betreuung von bis zu acht Stunden täglich.</p> <p>(3) Befindet sich ein Geschwisterkind beitragsfrei in einer Kindertagesstätteneinrichtung oder beitragsfrei in einer Kindertagespflege, so wird dieses Kind bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.</p> <p>(4) Der Elternbeitrag ist ab dem ersten Tag der Betreuung (Eingewöhnung) von den Personensorgeberechtigten an den öffentlichen Jugendhilfeträger zu zahlen.</p>	
<p><b>§ 12 Einkommensermittlung</b></p> <p>(1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, das heißt vorrangig die elektronische Lohnsteuerbescheinigung, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben</p>	<p><b>§ 12 Einkommensermittlung</b></p> <p>(1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, das heißt vorrangig die elektronische Lohnsteuerbescheinigung, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben</p>	

<p>gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe.</p> <p>(2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die / der Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch – Bürgergeld - (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder den Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen / bezieht, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.</p> <p>(3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünfte, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> <p>(4) Dem Einkommen nach Absatz 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. den Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen.</p> <p>(5) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird wie folgt berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Basiselterngeld, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet.</li> <li>➤ Elterngeld Plus, soweit es einen Betrag von monatlich 150,00 € überschreitet.</li> </ul> <p>(6) Von dem Einkommen werden abgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag</li> <li>➤ die für den Bemessungszeitraum von der/dem Kostenbeitragsschuldner:in zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und</li> </ul>	<p>gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe.</p> <p>(2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die / der Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch – Bürgergeld - (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder den Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen / bezieht, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.</p> <p>(3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünfte, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> <p>(4) Dem Einkommen nach Absatz 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. den Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen.</p> <p>(5) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird wie folgt berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Basiselterngeld, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet.</li> <li>➤ Elterngeld Plus, soweit es einen Betrag von monatlich 150,00 € überschreitet.</li> </ul> <p>(6) Von dem Einkommen werden abgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag</li> <li>➤ die für den Bemessungszeitraum von der/dem Kostenbeitragsschuldner:in zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und</li> </ul>	
---	---	--

<p>➤ nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit</p> <p>(7) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).</p> <p>(8) Abweichend von Absatz 7 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in der Kindertagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn sich dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer gegenüber dem des vorangegangenen Kalenderjahres ändert und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraums.</p> <p>Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.</p>	<p>➤ nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit</p> <p>(7) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).</p> <p>(8) Abweichend von Absatz 7 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in der Kindertagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn sich dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer gegenüber dem des vorangegangenen Kalenderjahres ändert und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraums.</p> <p>Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.</p>	
<p><b>§ 13 Zahlung des Kostenbeitrages</b></p> <p>(1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 5. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag, nachträglich neu berechnet, festgesetzt.</p> <p>(2) Fehlt das Kind mehr als die Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit pro Kalendermonat, so kann der Elternbeitrag auf Antrag auf bis zu 50 % für den betroffenen Kalendermonat gekürzt werden.</p> <p>Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden</p>	<p><b>§ 13 Zahlung des Kostenbeitrages</b></p> <p>(1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 5. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag, nachträglich neu berechnet, festgesetzt. <b>Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson werden hierbei nicht berücksichtigt.</b></p> <p>(2) Fehlt das Kind mehr als die Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit pro Kalendermonat, so kann der Elternbeitrag auf Antrag auf bis zu 50 % für den betroffenen Kalendermonat gekürzt werden.</p> <p>Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden</p>	<p>• Präzisierung gemäß bestehender Handhabe der Verwaltung</p>
<p><b>§ 14 Erlass des Kostenbeitrages</b></p> <p>Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise von der Hansestadt Lüneburg</p>	<p><b>§ 14 Erlass des Kostenbeitrages</b></p> <p>Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise von der Hansestadt Lüneburg</p>	

<p>erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.</p>	<p>erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.</p>	
<p><b>V. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 15 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten</b></p> <p>Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des öffentlichen Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.</li> <li>b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des öffentlichen Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.</li> <li>c) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes</li> <li>➤ Änderung der Betreuungszeiten</li> <li>➤ Kündigung des Betreuungsverhältnisses</li> <li>➤ Änderung der finanziellen Verhältnisse</li> <li>➤ Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>V. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 15 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten</b></p> <p>Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d) die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des öffentlichen Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.</li> <li>e) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des öffentlichen Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.</li> <li>f) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes</li> <li>➤ Änderung der Betreuungszeiten</li> <li>➤ Kündigung des Betreuungsverhältnisses</li> <li>➤ Änderung der finanziellen Verhältnisse</li> <li>➤ Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts</li> </ul> </li> </ul>	
<p><b>§ 16 Härtefallregelungen</b></p> <p>In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.</p>	<p><b>§ 16 Härtefallregelungen</b></p> <p>In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.</p>	
<p>Die bisherige Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII im Gebiet der Hansestadt Lüneburg vom 12.07.2022 wird durch diese Satzung ersetzt.</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.</p>	<p>Die bisherige Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII im Gebiet der Hansestadt Lüneburg in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.03.2025 wird durch diese Satzung ersetzt.</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.</p>	<p>• anhand Beschlussfolge nächstmöglicher Termin</p>

Lüneburg, den  
Hansestadt Lüneburg  
Die Oberbürgermeisterin

Kalisch

Lüneburg, den  
Hansestadt Lüneburg  
Die Oberbürgermeisterin

Kalisch

**Anlage 1**

**Elternbeiträge der Kindertagespflege**

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag in Euro je Betreuungsstunde		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind
1	bis unter 23.000 €	--,- €	--,- €	--,- €
2	23.000 € bis unter 27.000 €	0,30 €	0,21 €	0,09 €
3	27.000 € bis unter 31.000 €	0,60 €	0,42 €	0,18 €
4	31.000 € bis unter 35.000 €	0,90 €	0,63 €	0,27 €
5	35.000 € bis unter 39.000 €	1,20 €	0,84 €	0,36 €
6	39.000 € bis unter 43.000 €	1,50 €	1,05 €	0,45 €
7	43.000 € bis unter 47.000 €	1,75 €	1,23 €	0,53 €
8	47.000 € bis unter 51.000 €	2,00 €	1,40 €	0,60 €
9	51.000 € bis unter 55.000 €	2,25 €	1,58 €	0,68 €
10	55.000 € bis unter 59.000 €	2,45 €	1,72 €	0,74 €
11	59.000 € bis unter 63.000 €	2,65 €	1,86 €	0,80 €
12	63.000 € bis unter 68.000 €	2,85 €	2,00 €	0,86 €
13	68.000 € bis unter 73.000 €	3,05 €	2,14 €	0,92 €
14	ab 73.000 €	3,25 €	2,28 €	0,98 €

**Anlage 1**

**Elternbeiträge der Kindertagespflege**

Stufe	Jahreseinkommen (netto)	Kostenbeitrag in Euro je Betreuungsstunde		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind
1	bis unter 23.000 €	--,- €	--,- €	--,- €
2	23.000 € bis unter 27.000 €	0,30 €	0,21 €	0,09 €
3	27.000 € bis unter 31.000 €	0,60 €	0,42 €	0,18 €
4	31.000 € bis unter 35.000 €	0,90 €	0,63 €	0,27 €
5	35.000 € bis unter 39.000 €	1,20 €	0,84 €	0,36 €
6	39.000 € bis unter 43.000 €	1,50 €	1,05 €	0,45 €
7	43.000 € bis unter 47.000 €	1,75 €	1,23 €	0,53 €
8	47.000 € bis unter 51.000 €	2,00 €	1,40 €	0,60 €
9	51.000 € bis unter 55.000 €	2,25 €	1,58 €	0,68 €
10	55.000 € bis unter 59.000 €	2,45 €	1,72 €	0,74 €
11	59.000 € bis unter 63.000 €	2,65 €	1,86 €	0,80 €
12	63.000 € bis unter 68.000 €	2,85 €	2,00 €	0,86 €
13	68.000 € bis unter 73.000 €	3,05 €	2,14 €	0,92 €
14	ab 73.000 €	3,25 €	2,28 €	0,98 €

• klärender Hinweis für Erziehungsberechtigte, da Berechnungsgrundlage für Krippenbeiträge das (bereinigte) Brutto-Einkommen ist und die Einkommens-gruppierung sich daher auf den ersten Blick zu unterscheiden scheint (Beitragsgrenzen wurden aber so berechnet, dass annähernde Beitragsgleichheit gewährleistet ist)

## Anlage 2

### Anlage zu § 9 Abs. 6 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege

I.  
Die Hansestadt Lüneburg wirkt darauf hin, dass im Gebiet der Hansestadt Lüneburg Vertretungsplätze für Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Bereithaltepauschale von 3,00 € pro Betreuungsstunde. Für die Berechnung kann ein Betreuungsumfang von bis zu 35 Betreuungsstunden pro Woche zugrunde gelegt werden. Neben der Vertretungspauschale werden Versicherungsleistungen nach § 9 Abs. 6 erstattet.

Eine Vertretungsperson muss über die notwendige Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen.

Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden aufstockend gemäß § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 2,00 € pro Betreuungsstunde. Es wird maximal der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.

II.  
Für Großtagespflegestellen sind Vertretungskräfte vorzuhalten. Die Vertretungskräfte benötigen ebenfalls eine Pflegeerlaubnis und sollen in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnehmen. Hierfür erhält maximal eine Vertretungskraft pro Großtagespflegestelle pauschal den gesetzlichen Mindestlohn pro Stunde für max. 40 Stunden im Monat.

Für Kinder aus einer Großtagespflegestelle kann eine Vertretung nach Nr. I nur zur Verfügung gestellt werden, wenn es in der Großtagespflegestelle keine Vertretungskraft gibt.

Neben der Vertretungspauschale werden Versicherungsleistungen nach § 9 Abs. 7 erstattet. Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden gemäß § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege. Es wird maximal der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.

III.  
Kindertagespflegepersonen, die sich gegenseitig vertreten, werden im Umfang der Kindertagespflegesatzung nach § 9 der Satzung zur Förderung der

## Anlage 2

### Anlage zu § 9 Abs. 6 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege

I.  
Die Hansestadt Lüneburg wirkt darauf hin, dass im Gebiet der Hansestadt Lüneburg Vertretungsplätze für Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Bereithaltepauschale von 3,00 € pro Betreuungsstunde. **Anspruchsgrundlage für den Stundenumfang der Bereithaltepauschale ist grundsätzlich der reguläre Umfang des Betreuungsangebots der Vertretungsperson.** Neben der Vertretungspauschale werden Versicherungsleistungen nach § 9 Abs. 6 erstattet.

Eine Vertretungsperson muss über die notwendige Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen.

Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden aufstockend gemäß § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 2,00 € pro Betreuungsstunde. Es wird maximal der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.

II.  
Für Großtagespflegestellen sind Vertretungskräfte vorzuhalten. Die Vertretungskräfte benötigen ebenfalls eine Pflegeerlaubnis und sollen in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnehmen. Hierfür erhält maximal eine Vertretungskraft pro Großtagespflegestelle pauschal den gesetzlichen Mindestlohn pro Stunde für max. 40 Stunden im Monat.

Für Kinder aus einer Großtagespflegestelle kann eine Vertretung nach Nr. I nur zur Verfügung gestellt werden, wenn es in der Großtagespflegestelle keine Vertretungskraft gibt.

Neben der Vertretungspauschale werden Versicherungsleistungen nach § 9 Abs. 7 erstattet. Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden gemäß § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege. Es wird maximal der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.

III.  
Kindertagespflegepersonen, die sich gegenseitig vertreten, werden im Umfang der Kindertagespflegesatzung nach § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege

• Änderung, da der Bedarf der Erziehungsberechtigten hier ausschlaggebend ist und die Vertretung daher auch in der Lage sein muss, den Umfang der regulären Betreuung abzudecken

<p>Kindertagespflege bezahlt. Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Es wird maximal der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.</p> <p>IV. Eine Vergütung für Vertretungen nach I, II und III erfolgt nur bei unvorhergesehenen oder kurzfristigen Ausfallzeiten der ursprünglichen Kindertagespflegeperson. Geplante Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wie z. B. Urlaub fallen nicht unter die Förderung im Vertretungsfall.</p> <p>Betreuungsnachweise für geleistete Vertretungszeiten, sind von den Vertretungstagespflegepersonen bis zum 05. des Folgemonats dem Jugendhilfeträger vorzulegen.</p> <p>V. Abweichende Vertretungsfälle können nach einer Einzelfallprüfung durch den örtlichen Jugendhilfeträger gestattet werden.</p>	<p>bezahlt. Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Es wird maximal der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.</p> <p>IV.</p> <p>Betreuungsnachweise für geleistete Vertretungszeiten, sind von den Vertretungstagespflegepersonen bis zum 05. des Folgemonats dem Jugendhilfeträger vorzulegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Streichung, da eine solche Einschränkung des Zugangs zum Vertretungsangebot nicht dem rechtlichen Auftrag gemäß §23 SGB VIII entspricht; daher grundsätzliche Förderung der Vertretung statt Einzelfallentscheidungen</li></ul>
--	--	---

# I. Empfehlungen von Hansestadt und Landkreis Lüneburg zu den Förderleistungen in der Kindertagespflege

## 1. Aktuelle Situation der Kindertagespflege

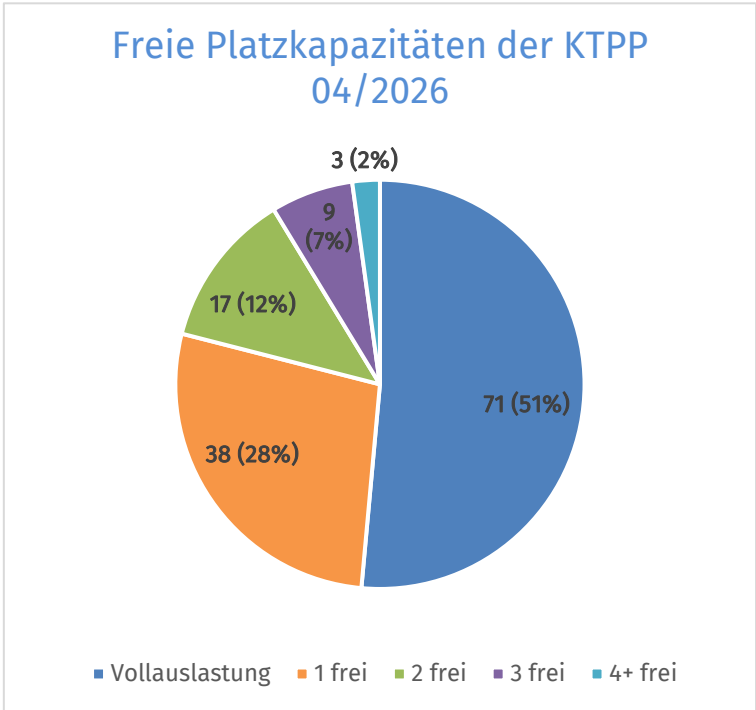
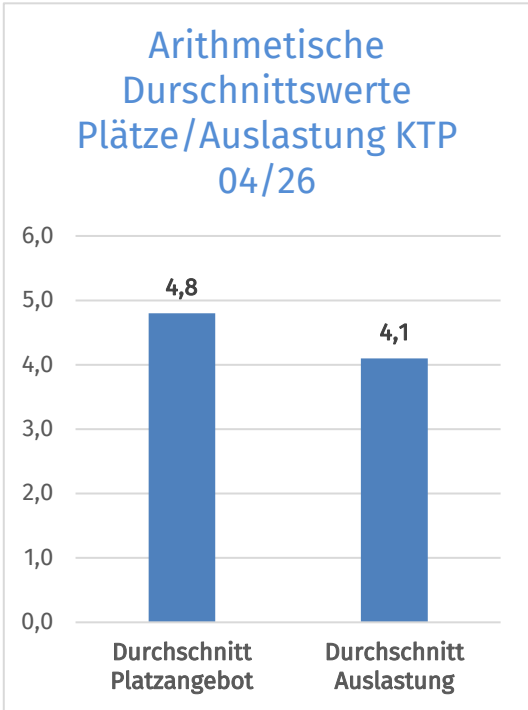
Die Rahmenbedingungen der selbständigen Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson haben sich in den vergangenen Jahren durch drei Faktoren bundesweit und auch in Hansestadt und Landkreis Lüneburg zu ihren Ungunsten verändert:

- die Geburtenraten sind entgegen vergangenen demografischen Trends seit 2021 tendenziell rückläufig; die absolute Zahl der Kinder unter 3 Jahren in Hansestadt und Landkreis ist somit gesunken
- die Bedarfsquote hinsichtlich der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren ist entgegen früheren Trendprognosen nicht gestiegen, sondern eher leicht rückläufig; die absolute Zahl an Kindern unter 3 Jahren, für die in Hansestadt und Landkreis Lüneburg ein Tagesbetreuungsplatz notwendig ist, ist somit gesunken
- die Zahl der Krippenplätze ist, basierend auf der fortlaufenden Kita-Bedarfsplanung, gestiegen

Zwar übersteigt die Zahl an benötigten U3-Plätzen nach wie vor die Zahl der insgesamt vorhandenen Kapazitäten, doch **das Verhältnis von Nachfrage und Angebot hat sich deutlich verändert.**

**Die nachteiligen Folgen für die Kindertagespflegepersonen sind:**

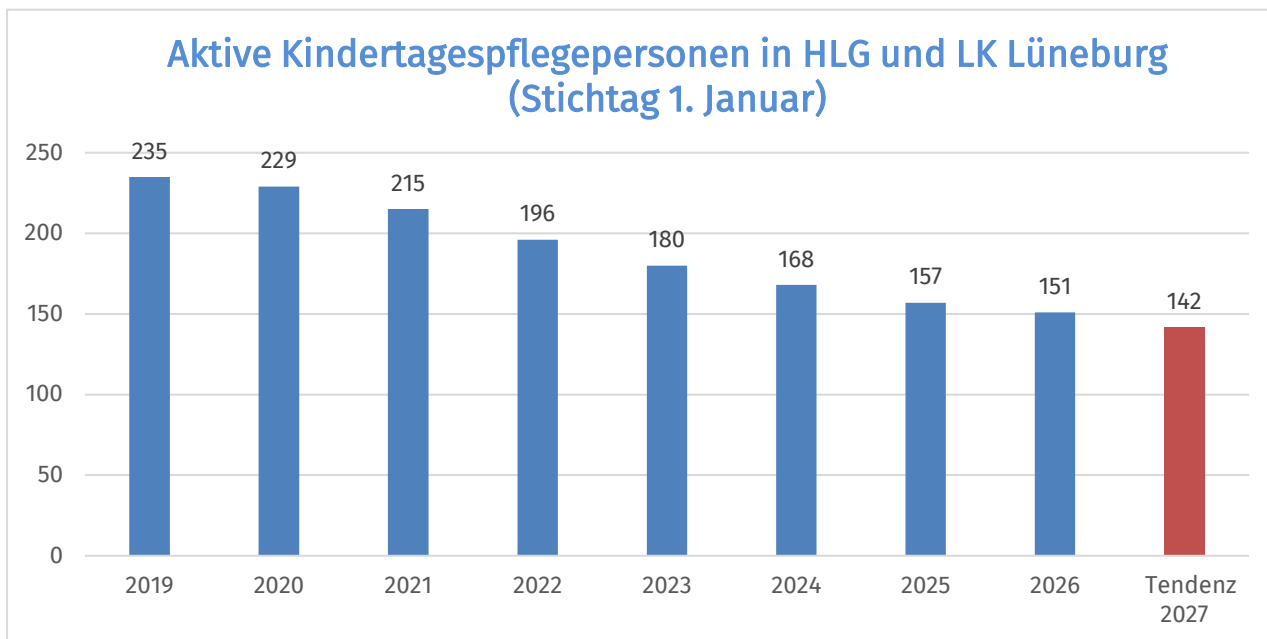
- es gibt nur noch wenige, je nach Tätigkeitsort auch gar keine Wartelistenkinder mehr für die Kindertagespflege, wodurch frei gewordene Betreuungsplätze länger vakant bleiben
- es kommt häufiger als in der Vergangenheit zu unterjährigen Wechseln von Kindern aus der Kindertagespflege in Krippen und Elementargruppen, da sich in den institutionellen Angeboten die einstmals angespannte Platzlage ebenfalls entspannt hat und regelmäßig unterjährig Kapazitäten frei werden
- die durchschnittliche Auslastung der Kindertagespflegepersonen über ein Kita-Jahr hinweg ist dadurch von ca. 90% auf ca. 80% bis 85% gesunken, wobei es deutliche regionale Unterschiede gibt; eine Analyse zum April 2026, der allerdings grundsätzlich ein eher auslastungsstarker Monat ist, spiegelt folgende Auslastungssituation wider:



Viele Kindertagespflegepersonen erleben ihre gegenwärtige Situation als existenzbedrohend. Eine Umfrage des Familienbüros im November 2025, an der sich rund 60% aller aktiven Kindertagespflegepersonen beteiligt hatten, ergab hierzu folgendes Bild:

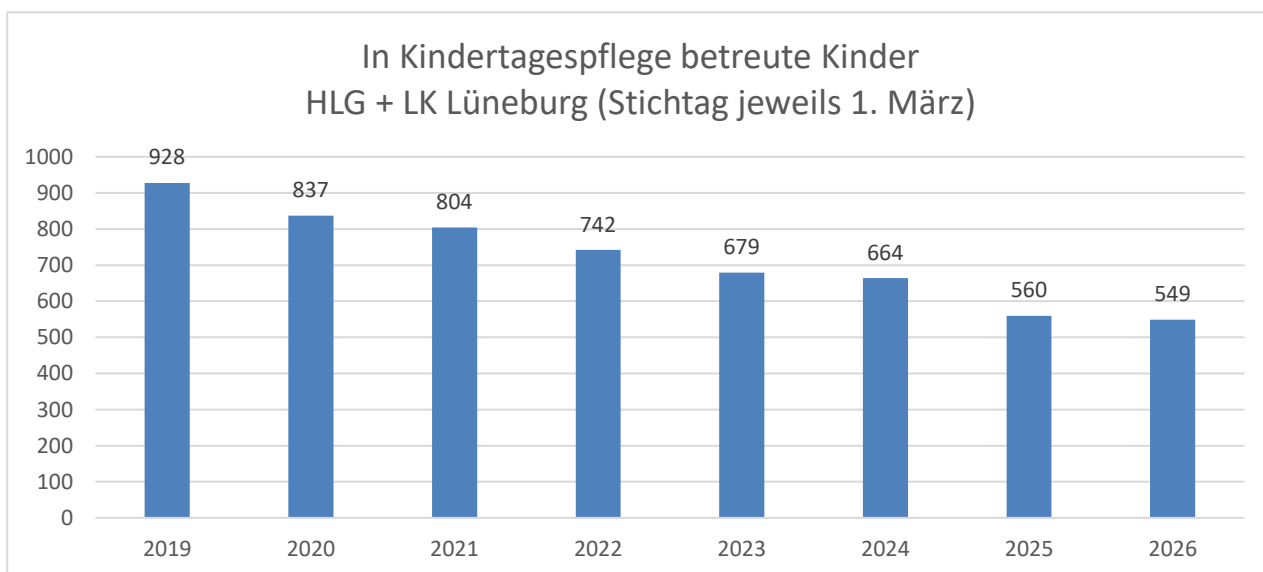
Aussage	Meine wirtschaftliche Lage ist stabil	meine Lage ist angespannt, aber noch nicht existenzgefährdend	meine Lage wird bis Ende des Kitajahrs kritisch, wenn sich nichts ändert	meine Lage ist bereits kritisch und meine Existenz bedroht	ich habe aufgrund meiner wirtschaftlichen Lage bereits beschlossen, meine Tätigkeit zu beenden
<b>Nennungen</b>	25	16	19	18	4
<b>in Prozent</b>	30,5%	19,5%	23,2%	22,0%	4,9%

Seit dem 1. Januar 2026 haben bereits 6 Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit beendet, während 3 weitere bereits ein Tätigkeitsende angekündigt haben. Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung der Zahl der aktiven Kindertagespflegepersonen inklusive der aktuellen Tendenz bis Anfang 2027:



Dieser abnehmende Trend ist kein Lüneburg-spezifisches Phänomen, sondern auch landes- bzw. bundesweit sichtbar. Da die Zahl der aktiven Kindertagespflegepersonen in Relation zur Zahl der U3-Kinder in Hansestadt und Landkreis Lüneburg jedoch im landesweiten Vergleich 2019 außerordentlich hoch war, ist er proportional stärker als in anderen Kommunen.

Mit dem abnehmenden Trend der aktiven Kindertagespflegepersonen korreliert zwangsläufig die Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder in Hansestadt und Landkreis Lüneburg:



Die nach 2024 deutlich gesunkenen Fallzahlen haben sich im Haushaltsjahr in einer ebenso gesunkenen Zahl an geförderten Betreuungsstunden niedergeschlagen. **Durch diesen Umstand wurden die Haushaltsansätze 2025 von Hansestadt und Landkreis Lüneburg für Kindertagespflege deutlich unterschritten.** Für 2026 ist dies in ähnlicher Dimension sehr sicher ebenfalls zu erwarten. Auch 2027 ist eine Trendumkehr unwahrscheinlich bis unmöglich, da die Zahl der aktiven Kindertagespflegepersonen bis dahin weiter gesunken sein wird.

## 2. Überblick: Laufende Geldleistungen in der Kindertagespflege

Die laufenden Geldleistungen, die Kindertagespflegepersonen für ihre Tätigkeit von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erhalten, setzen sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII zusammen aus:

- der Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (**Sachaufwandspauschale**)
- einem Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (**Anerkennungsbetrag**)
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Alterssicherung der Kindertagespflegeperson
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung

**Die Höhe der Sachaufwandspauschale und des Anerkennungsbetrags werden vom Jugendhilfeträger festgelegt.** Dabei ist der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten.

Zuletzt wurden Sachaufwandspauschale und Anerkennungsbetrag am 01.01.2024 mit Inkrafttreten einer jeweils neuen Fassung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in Hansestadt bzw. Landkreis Lüneburg angepasst.

Hansestadt und Landkreis haben sich im Rahmen der damaligen Gremiensitzungen hierzu verpflichtet, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob Sachaufwandspauschale und Anerkennungsbetrag weiterhin angemessen sind.

## 3. Aktuelle Prüfungsergebnisse und Empfehlungen

Hansestadt und Landkreis haben die Angemessenheit von Sachaufwandspauschale und Anerkennungsbetrag **im Zeitraum Oktober bis Dezember 2025 geprüft und sind zum Ergebnis gekommen, dass eine erneute Anpassung erforderlich ist.**

Zusätzlich wurde die Höhe des Mietkostenzuschusses für Kindertagespflegepersonen geprüft, die in eigens angemieteten, externen Räumlichkeiten tätig sind, sowie die Leistungen bei sogenannter „sozialpädagogischer Kindertagespflege“.

Die Verwaltungen empfehlen:

- eine Anhebung der Sachaufwandspauschale von 2,30 € auf 2,60 € und somit um 0,30 € pro Kind/Stunde
- eine Anhebung des Anerkennungsbetrags um 0,30 € in allen Satzungsstufen
- eine Anpassung des Anerkennungsbetrags bei sogenannter „sozialpädagogischer Kindertagespflege“: Statt des Pauschalbetrags von 6,- Euro pro Kind/Stunde eine Aufstockung des jeweiligen regulären Satzes einer Kindertagespflegeperson um jeweils 1,30 € pro Kind/Stunde
- die Möglichkeit der Finanzierung einer Gruppengrößenreduktion im Falle sozialpädagogischer Kindertagespflege
- eine Anhebung der Förderung von 30,- Euro auf 60,- Euro pro Platz und Monat des Mietkostenzuschusses bei externen Betreuungs-Räumlichkeiten

**Alle Anpassungen wären durch die seit dem 01.01.2024 gesunkene Zahl der aktiven Kindertagespflegepersonen, die gesunkene Zahl an in Kindertagespflege betreuten Kindern und dem damit verbundenen Rückgang der geförderten Betreuungsstunden im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze zur Kindertagespflege von Hansestadt und Landkreis Lüneburg finanzierbar (s. S. 14/15).**

#### 4. Empfehlungen im Detail

##### a) Sachaufwandspauschale

Die Überprüfung der Sachaufwandspauschale erfolgte anhand der Einzelposten, aus denen sich diese zusammensetzt. Dabei wurden generell möglichst belastbare Bezugsgrößen und beim Anteil der Mietkosten ortsbezogene Rahmenbedingungen berücksichtigt, was gemäß einem Urteil des BVerwG aus dem Jahr 2022 notwendig ist. Zusätzlich dienten bei den Prämissen (Größe der für Betreuung genutzten Räumlichkeiten, Zahl der Plätze, Umfang des Betreuungsangebots) als Rechenfaktoren Analysen der Kindertagespflegestellen in Hansestadt und Landkreises zur Bemessung.

Die folgende Tabelle zeigt, welche angemessenen Beträge das Familienbüro hinsichtlich der einzelnen Posten der Sachaufwandspauschale ermittelt hat:

**Prämissen:**

- angesetzte mittlere Fläche der für Betreuung genutzte Räumlichkeiten (Spiel- und Betreuungsflächen, Schlafflächen, Küchen-, Hauswirtschafts- und Stauflächen, ggf. anteilig Außengelände): 50 m<sup>2</sup>
- Zahl der angebotenen Plätze: 5
- zeitlicher Umfang des Betreuungsangebots: 32,5 Stunden

	Monatskosten	pro Platz	pro Stunde	Basisfaktor	Bezugsgröße
Kaltmiete für 50m <sup>2</sup>	500,00 €	100,00 €	0,77 €	10,00 €	Durchschnitt pro m <sup>2</sup> gemäß Jobcenter in HLG
Betriebskosten inkl. Heizung für 50 m <sup>2</sup>	125,50 €	25,10 €	0,18 €	2,51 €	mittlere Kosten pro m <sup>2</sup> und Monat nach DMB
Strom	108,12 €	21,62 €	0,15 €	0,40 €	Durchschnittsverbrauch 3250 kWh gemäß DMB für 3 Personenhaushalt; Durchschnittspreis gemäß Statistisches Bundesamt
Reinigungskosten	284,00 €	56,80 €	0,40 €	14,20 €	Mindestlohn (14,20€) 5h/Woche
Hygieneartikel	105,00 €	21,00 €	0,15 €	21,00 €	Regelbedarf Bürgergeld Satz für Gesundheitspflege
Spiel- und Arbeitsmaterial	100,00 €	20,00 €	0,14 €	100,00 €	Schätzung anhand Erfahrungswerte in Kitas
Ersatzbeschaffung Einrichtung	125,00 €	25,00 €	0,18 €	15.000,00 €	Abschreibungsverlauf über 10 Jahre/Einrichtungswert 15.000 € (geschätzt anhand früherer Anträge zu RAT-Mitteln)
Erhaltungsaufwand	50,00 €	10,00 €	0,07 €	3.000,00 €	Renovierungsausgaben i.H. v. 3000€ alle 5 Jahre (Schätzung)
Verwaltungskosten	50,00 €	10,00 €	0,07 €	50,00 €	Schätzung
Versicherungen	10,00 €	2,00 €	0,01 €	10,00 €	Schätzung
Entgelt für mittelbare Tätigkeiten	310,00 €	62,00 €	0,44 €	5,90 €	Basis 12 Stunden pro Woche gemäß Erhebung Bundesverband; eigentlich kein Sachaufwand, wurde aber 2022 aus fachlichen Gründen in die Pauschale inkludiert
Sonstiges	20,00 €	4,00 €	0,03 €		

**Summe: 2,60 €**

**Daraus ergibt sich ein empfohlener Anpassungsbedarf von 2,30 € auf 2,60 € und somit um 0,30 € pro Kind/Stunde.**

## b) Anerkennungsbeitrag

Bei der letzten Anpassung des Anerkennungsbeitrags wurde die Bezahlung von Erzieher:innen im TVöD als Bezugsgröße verwendet. Dies müsste folgerichtig erneut so erfolgen.

Damit eine mehr als fünf Jahre aktive Kindertagespflegeperson, die eine Qualifizierung als Erzieherin oder einer anderen pädagogischen Fachkraft gemäß §9 Abs. 2 NKiTaG erlangt hat, bei der Betreuung von durchschnittlich 4,5 Kindern und einem durchschnittlichen Betreuungsumfang von 32,5 Wochenstunden pro Kind zum 01.08.2026 die gleichen Verdienstaussichten hat wie eine Erzieherin in der Entgeltstufe S8a und in der Erfahrungsstufe 3, müsste der Anerkennungsbeitrag von aktuell 3,50 € auf ca. 3,80 € steigen.

**Daher empfehlen Hansestadt und Landkreis Lüneburg eine Anhebung des Anerkennungsbeitrags in allen Stufen nach §9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege um 0,30 Euro.**

Dies würde für die entsprechende Satzungs-Tabelle bedeuten:

Stufe		Kriterien	Sachaufwand	Anerkennungsbeitrag/ Förderleistung	Gesamt pro Kind/Stunde
1.	a	Grundqualifizierung über 160 Stunden	2,60 €	3,00 €	<b>5,60 €</b>
	ab 5 Jahren		2,60 €	3,20 €	<b>5,80 €</b>
2.	a	Qualifizierung von 560 Stunden	2,60 €	3,60 €	<b>6,20 €</b>
	ab 5 Jahren		2,60 €	3,80 €	<b>6,40 €</b>
3.	a	Pädagogische Fachkraft gem. § 9 Abs.2 NKiTaG	2,60 €	3,60 €	<b>6,20 €</b>
	ab 5 Jahren		2,60 €	3,80 €	<b>6,40 €</b>
4.	a	sonstige Fach- /Betreuungskraft i.S.	2,60 €	3,30 €	<b>5,90 €</b>
	ab 5 Jahren	§ 9 Abs.3 NKiTaG	2,60 €	3,50 €	<b>6,10 €</b>
5.	a	Qualifizierung über 300 Std. nach QHB	2,60 €	3,20 €	<b>5,80 €</b>
	ab 5 Jahren		2,60 €	3,40 €	<b>6,00 €</b>

## c) Sozialpädagogische Kindertagespflege

### Grundsätzliches

Bis dato existieren ungeachtet der Tatsache, dass Kindertagespflege gezielt und besonders gut inklusiv gestaltet werden und das Betreuungssystem mit der Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf entlasten kann, **keinerlei bundesrechtliche und in Niedersachsen auch keine landesrechtlichen Regelungen** zur integrativen/inkluisiven oder generell zur Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagespflege. Deshalb obliegt eine etwaige rechtliche Ausgestaltung und Finanzierung entsprechender Rahmenbedingungen und Förderleistungen damit ausschließlich den örtlichen Jugendhilfeträgern.

Die aktuellen Fassungen der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege der Hansestadt Lüneburg bzw. des Landkreises Lüneburg sowie der dazugehörigen Richtlinie Kindertagespflege sind allerdings bislang nicht geeignet, individuell notwendige Rahmenbedingungen zu gewährleisten oder auch nur angemessen zu ermöglichen.

### Anerkennungsbetrag und Sachaufwandspauschale

Zum Anerkennungsbetrag enthält die Satzung bislang folgende Regelung:

*Ist nach Feststellung des Jugendamtes eine sozialpädagogische Kindertagespflege notwendig, erhöht sich der Stundensatz auf 6,00 € je Stunde. Hiervon entfallen auf den Sachaufwand 2,30 € je Stunde sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn) 3,70 € je Stunde.*

Die pauschalierte Aufstockung der Förderleistung erfolgt also ungeachtet der Fallqualität und zudem ungeachtet des regulären Förderleistungssatzes der jeweiligen Tagespflegeperson, der sich zwischen 5,00 € und 5,80 € bewegen kann, auf 6,00 €.

Damit reicht die Spanne der konkreten Aufstockung also von lediglich rund 3,3% bis zu 20%. Sie ist somit weder (fall)gerecht noch ausreichend. Gemäß §23 Abs. 2 SGB VIII ist beim Betrag zur Anerkennung der Förderleistung auch der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Anhand der jüngsten Fälle, in denen der Bedarf einer „sozialpädagogischen Kindertagespflege“ festgestellt wurde, hat das Familienbüro insbesondere unter Mitwirkung der Fachberatung Kindertagespflege ermittelt, dass für eine Kindertagespflegeperson im Falle der Betreuung eines Kindes mit entsprechendem Förderbedarf ein monatlicher zeitlicher Mehraufwand im Umfang von rund 20 Stunden entsteht, der für Tätigkeiten wie Coaching und Begleitung, Fortbildung, Elterngespräche, Teilnahme an interdisziplinären Runden, spezifische Vor- und Nachbereitung, kollegiale Vernetzung, Entwicklungsberichte und spezifische konzeptionelle Arbeit anfällt.

**Das Familienbüro empfiehlt, den bisherigen pauschalen Ansatz zu verwerfen und diesen Mehraufwand jeweils aufstockend auszugleichen. Dafür müsste der Anerkennungsbetrag**

**ausgehend vom Basissatz um 0,70 Euro aufgestockt werden.** Auch hinsichtlich des Sachaufwands empfiehlt das Familienbüro eine gesonderte Aufstockung.

Die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf erfordert im Regelfall auch die Anschaffung von besonderen Lern- und Spielmaterialien, von geeigneten Ausstattungsgegenständen und weiteren Sachaufwand, ggf. auch größere Mengen an Hygieneartikeln o. Ä..

**Um diesen Sachkosten-Mehraufwand auszugleichen, empfiehlt das Familienbüro, den Sachaufwand bei sozialpädagogischer Kindertagespflege um 0,60 Euro aufzustoeken.** Dies entspricht im Schnitt einem monatlichen Sachkostenbetrag i. H. v. ca. 85 Euro.

### **Reduzierung der Gruppengröße**

Um dem besonderen individuellen Förderbedarf einzelner Kinder und der betreuten Gruppe insgesamt gerecht zu werden, kann es in Einzelfällen – analog der Möglichkeiten in der Krippenbetreuung – sinnvoll bis erforderlich sein, die maximale Gruppengröße einer Kindertagespflegestelle um einen Platz zu reduzieren. Ein entsprechendes Verfahren hierzu wird derzeit im Familienbüro entwickelt. Andere Kommunen in Niedersachsen praktizieren dies bereits im Rahmen von entsprechenden Satzungsregelungen.

**Hansestadt und Landkreis empfehlen, in der Satzung die Möglichkeit der Finanzierung einer solchen Platzreduktion zu schaffen.**

### d) Mietkostenzuschuss

Räumlichkeiten, die eigens für die Betreuung in Kindertagespflege angemietet werden (in der Regel für Betreuung in der Großtagespflege), übersteigen im Regelfall den oben angesetzten Durchschnittswert von 50 m<sup>2</sup> an Fläche, die im Rahmen der Betreuung genutzt/vorgehalten wird, deutlich. Zusätzlich tragen Kindertagespflegepersonen für diese Räumlichkeiten noch umlegbare Nebenkosten, die über die reguläre Sachaufwandspauschale nicht abgebildet sind. Daher sehen Hansestadt und Landkreis in ihren Satzungen einen monatlichen Mietkostenzuschuss i. H. v. 30,- Euro pro Betreuungsplatz vor, wenn in externen angemieteten Räumlichkeiten betreut wird.

Dieser Betrag ist im Gros der Fälle ausreichend, in Lagen mit hohem Mietpreisniveau wie der Lüneburger Innenstadt jedoch bei weitem nicht. Hinzu kommen beträchtliche Teuerungsraten der allgemeinen Mietkosten.

**Hansestadt und Landkreis empfehlen daher, den Mietkostenzuschuss von 30,- Euro auf 60,- Euro pro Platz zu erhöhen.** Diese Maßnahme würde insbesondere den Großtagespflegestellen, bei denen sie greift, ermöglichen, auf Zusatzbeiträge für Eltern zu verzichten, die bislang kompensatorisch angesetzt werden.

## II. Finanzierungsrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen

### 1. Wirtschaftlicher Spielraum in den Haushaltsansätzen/Minderausgaben

LK und HLG hätten 2026 für Kindertagespflege auf Basis der aktuellen Förderleistungen im Vergleich zu 2025 voraussichtlich Minderausgaben in beträchtlicher Höhe. Schon 2025 wurden die Ansätze bei Weitem nicht ausgeschöpft.

**Prognostisch würde innerhalb der bestehenden Ansätze von 2026 unter Berücksichtigung aller nicht verausgabten Gelder 2025 sowie weiterer Minderausgaben ein gemeinsamer Spielraum von HLG und LK entstehen, der für Leistungsanpassungen ausreicht und genutzt werden kann.**

2026 würden so generierte Mehrausgaben generell noch deutlich unter den Einsparungen bleiben, da höhere Leistungen frühestens ab Oktober 2026 Auswirkungen hätten (s. S. 14).

2027 würden die Mehrausgaben die Einsparungen beim Landkreis hingegen überschreiten. Der Umfang ist allerdings stark abhängig von der weiteren Entwicklung der Zahl der aktiven Kindertagespflegepersonen. Die Berechnungen unter 7. beruhen auf einer im Vergleich zu 2026 unveränderten Zahl. Wahrscheinlich ist, dass sie weiter sinkt und damit auch die Kosten.

Die Gesamtbetrachtung der beiden Haushalte in Form eines Gesamtvolumens für Kindertagespflege ist aufgrund der Regelungen des Finanzvertrags zwischen HLG und LK sinnvoll, da das Produkt Kindertagespflege zu den Kinder- und Jugendhilfeleistungen zählt, zu denen ein entsprechender Ausgleich erfolgt.

#### a) Haushaltssaldi 2025

- Im Landkreis wurde 2025 der Haushaltsansatz für Leistungen an Kindertagespflegepersonen i. H. v. 4.600.000€ (enthält auch Gelder für nachschulische Betreuung) nicht ausgeschöpft; **in der Summe wurden rund 346.400€ weniger ausgezahlt als veranschlagt**
- In der Hansestadt wurde 2025 der Haushaltsansatz für Kosten in der Kindertagespflege. H. v. 2.330.000€ nicht ausgeschöpft; **in der Summe wurden rund 546.000€ weniger ausgezahlt als veranschlagt.**

**Die Höhe beider Ansätze ist 2026 im Vergleich zum Vorjahr unverändert bzw. beim Landkreis um 50.000 € gestiegen. Ohne Leistungsanpassungen ergäbe sich dadurch schon ein grundsätzlicher „Puffer“ i. H. v. 892.400 € bis 942.400 € vorbehaltlich möglicher Haushaltssperren.**

## b) zu erwartende Minderausgaben 2026

Hinzu kommen diverse Minderausgaben, da die Zahl der Kindertagespflegepersonen und die Zahl der Kinder mit Betreuungsbedarf und somit insgesamt die Zahl der Betreuungsstunden zuletzt deutlich gesunken sind.

- Prognose: Im Landkreis fallen 2026 voraussichtlich rund 25.000 weniger geförderte Betreuungsstunden an als 2025; bei einem aktuellen Durchschnittssatz von derzeit ca. 5,30 € pro Stunde entspricht dies weiteren **Minderausgaben 2026 i. H. v. 132.500 € für den LK.**
- Prognose: In der HLG fallen 2026 rund 33.000 weniger geförderte Betreuungsstunden an als 2025; bei einem aktuellen Durchschnittssatz von derzeit ca. 5,30 € pro Stunde entspricht dies weiteren **Minderausgaben 2026 i. H. v. 174.900 € für die HLG.**
- Die Zahl der aktiven Kindertagespflegepersonen hat sich weiter nach unten entwickelt. Dadurch fallen 2026 weniger Kosten für Kranken-, Renten- und Unfallversicherung der Tagespflegepersonen an. Aktuell betragen diese im Mittel etwas 4.500 € pro Person jährlich.

**Voraussichtliche Minderausgaben LK: 18.000 €**

**Voraussichtliche Minderausgaben HLG: 9.000 €**

- LK und HLG haben durch die Beendigung des Vertrags mit dem Ev.-Luth. Kindertagesstättenverbands zusätzlich 2026 Minderausgaben i. H. v. ca. 137.000 €. Davon entfallen auf die Verwaltungen:

**Voraussichtliche Minderausgaben LK: 49.500 €**

**Voraussichtliche Minderausgaben HLG: 87.500 €**

## 2. Mindereinnahmen

Durch die gesunkene Zahl der Betreuungsstunden und die geringeren Kosten für Fachberatung ergeben sich allerdings auch Mindereinnahmen bei den Finanzhilfen nach NKiTaG:

Prognose Mindereinnahmen Finanzhilfe LK Betreuung: **ca. 45.000 €**

Prognose Mindereinnahmen Finanzhilfe HLG Betreuung: **ca. 65.000 €**

Prognose Mindereinnahmen Finanzhilfe LK Fachberatung: **ca. 5.000 €**

Prognose Mindereinnahmen Finanzhilfe HLG Fachberatung: **ca. 20.000 €**

### 3. Anpassungsempfehlungen von Sachaufwandspauschale und Anerkennungsbeitrag / Finanzielle Auswirkungen

#### **Prognose der geförderten Betreuungsstunden 2026:**

Landkreis: 670.000h

HLG: 245.000h

#### *a) Sachaufwandspauschale*

Eine Anhebung der Sachaufwandspauschale von 2,30 € auf 2,60 € würde somit voraussichtlich pro Haushaltsjahr folgende Mehrkosten verursachen:

**Landkreis: 201.000 €**

**HLG: 73.500 €**

#### *b) Anerkennungsbeitrag (Förderleistung)*

Eine allgemeine Anhebung der Förderleistungen um 0,30 € in allen Satzungsstufen würde voraussichtlich pro Haushaltsjahr folgende Mehrkosten verursachen:

**Landkreis: 201.000 €**

**HLG: 73.500 €**

### 4. Anpassung von Mietkostenzuschuss bei externen Betreuungs-Räumlichkeiten

**Mehrkosten jährlich: ca. 12.000 (ausschließlich HLG)**

### 5. Kosten inklusive (sozialpädagogische) Kindertagespflege

Das notwendige begleitende Verfahren würde voraussichtlich erst ab 2027 in vollem Umfang zur Verfügung stehen und eine entsprechende Förderung somit erst dann vollumfänglich zum Tragen kommen.

Die jährlichen Kosten pro Fall für Aufstockung von Anerkennungsbeitrag und Sachkosten würden ca. 2.200 € betragen.

Die jährlichen Kosten für eine Gruppenreduzierung um einen Platz würden jährlich ca. 9.960 € betragen.

Die zu erwartenden Fallzahlen sind schwer abzusehen. Theoretisch sind gemäß Angaben des statistischen Landesamts 4% bis 8% der U3-Kinder in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder von Beeinträchtigung bedroht. Anhand der bisherigen Nutzung der Antragsmöglichkeit auf Sozialpädagogische Kindertagespflege, der Erfahrungsberichte der Fachberatung Kindertagespflege und der eher geringen Inanspruchnahme von in-Plätzen in Krippeneinrichtungen erwartet das Familienbüro jedoch eine überschaubare Zahl an Fällen.

Nicht in jedem Fall wird eine Gruppenreduktion angebracht oder notwendig sein.

**Fallprognose des Familienbüros für 2027:**

- 9 förderberechtigte Fälle (6 im LK und 3 in der HLG)
- davon 6 Fälle mit Platzreduzierung (4 im LK und 2 in der HLG)

Dies würde an Mehrkosten bedeuten:

Landkreis: 52.060 €

HLG: 25.620 €

**6. Übersicht Gesamtkosten und Spielraum**

*a) Haushaltsjahr 2026 im Vergleich zu 2025 - Wirtschaftliche Folgen bei Umsetzungen der Empfehlungen zum 01.10.26 HLG + LK gesamt*

**Saldi Haushalte 2025**

verbliebener "Puffer" Haushaltsansatz LK 2025	346.400,00 €
Verbliebener "Puffer" Haushaltsansatz HLG 2025	546.000,00 €
<b>Summe grundsätzlicher Spielraum in den Ansätzen zur Kindertagespflege</b>	<b>892.400,00 €</b>

Der Ansatz des LK für 2026 ist zusätzlich um 50.000 € gestiegen.  
Der Ansatz der HLG für 2026 blieb unverändert.

### Gegenüberstellung und Bilanz Minderkosten/Mehrkosten/Mindereinnahmen

	Minderkosten LK	Mehrkosten und Mindereinnahmen LK	Minderkosten HLG	Mehrkosten und Mindereinnahmen HLG
Betreuungsstunden	132.500,00 €		174.900,00 €	
Fachberatung	49.500,00 €		87.500,00 €	
Kranken-/Renten- /Unfallvers.	18.000,00 €		9.000,00 €	
Erhöhung Sachaufwandspauschale ab 10/26		50.250,00 €		18.350,00 €
Erhöhung Anerkennungsbetrag ab 10/26		50.250,00 €		18.350,00 €
Erhöhung Mietkostenzuschuss ab 10/26		0,00 €		3.000,00 €
Mindereinnahmen Finanzhilfe Betreuung		45.000,00 €		65.000,00 €
Mindereinnahmen Finanzhilfe Fachberatung		5.000,00 €		20.000,00 €
<b>Summen</b>	<b>200.000,00 €</b>	<b>150.500,00 €</b>	<b>271.400,00 €</b>	<b>104.700,00 €</b>
<b>SALDO</b>	<b>49.500,00 €</b>		<b>166.700,00 €</b>	

Die Summe der Mehrkosten, die die empfohlenen Anpassungen verursachen würden, und den voraussichtlichen Mindereinnahmen bleibt prognostisch bei beiden Verwaltungen und insgesamt um 216.200 € unter den berechneten Minderkosten.

**Eine Umsetzung der Empfehlungen ab Oktober 2026 ist haushalterisch somit unbedenklich.**

Selbst der „Puffer“, der sich gemäß den Zahlen von 2025 in den Ansätzen prognostisch ergibt, würde nicht angetastet.

b) Vereinfachte Projektion 2027 im Vergleich zu 2025

	Minderkosten LK	Mehrkosten und Mindereinnahmen LK	Minderkosten HLG	Mehrkosten und Mindereinnahmen HLG
Betreuungsstunden	132.500,00 €		174.900,00 €	
Fachberatung	49.500,00 €		87.500,00 €	
Kranken-/Renten-/Unfallvers.	18.000,00 €		9.000,00 €	
Erhöhung Sachaufwandspauschale ganzjährig		201.000,00 €		73.400,00 €
Erhöhung Anerkennungsbeitrag ganzjährig		201.000,00 €		73.400,00 €
Erhöhung Mietkostenzuschuss ganzjährig		0,00 €		12.000,00 €
Mehrkosten Inklusive Kindertagespflege		52.060 €		25.620 €
Mindereinnahmen Finanzhilfe Betreuung		45.000,00 €		65.000,00 €
Mindereinnahmen Finanzhilfe Fachberatung		5.000,00 €		20.000,00 €
<b>Summen</b>	<b>200.000,00 €</b>	<b>504.060,00 €</b>	<b>271.400,00 €</b>	<b>259.420,00 €</b>
<b>SALDO</b>		<b>304.060,00 €</b>	<b>21.980,00 €</b>	

Die Summe der Mehrkosten, die die empfohlenen Anpassungen verursachen würden, und den Mindereinnahmen übersteigen 2027 die berechneten Minderkosten beim Landkreis prognostisch um maximal 304.000 €, wahrscheinlich aber weniger.

Ein Ansatz in gleicher Höhe wie 2026 ließe dem LK dafür aber beim dem o. g. „Puffer“ i. H. v. 396.000 € („Haushaltsrest 2025“ + 50.000 € Ansatzserhöhung 2026) dennoch ausreichend Spielraum.

Der Ansatz könnte voraussichtlich aber sogar deutlich gesenkt werden, da die Minderkosten bei der Hansestadt die Summe der Mehrkosten und Mindereinnahmen bereits 2026 deutlich und 2027 voraussichtlich immer noch übersteigen.

Dies müsste in der HLG selbst bei vorsichtiger Schätzung zu einem Abstand („Puffer“) von aktuellem Ansatz und tatsächlichen Kosten von mehr als 500.000 € führen und somit zu einem deutlich geringeren Defizit ausgleich des LK gegenüber der HLG im Rahmen des Finanzvertrags als bis dato in den Ansätzen erwartet/ingeplant.